

Investmentfonds im Betriebs- vermögen 2018

Erläuterungen zur steuerlichen
und bilanziellen Behandlung für
inländische Firmenkunden



Allianz 
Global Investors

Verstehen. Handeln.

Vorbemerkung

Investmentfonds sind heute aus dem Instrumentarium des modernen Finanzmanagements nicht mehr wegzudenken. Mit ihnen sichern sich Investoren das Know-how eines erfahrenen Asset Managements und die Vorteile einer professionellen Vermögensanlage, ohne sich selbst um Wertpapierkurse, Zinsveränderungen und andere Kapitalmarktentwicklungen kümmern zu müssen. Allianz Global Investors greift für Anlageentscheidungen auf ein weltweites Research mit internationalen Stützpunkten zurück. Dadurch werden unsere Fonds den Ansprüchen an ein dauerhaftes und erfolgreiches Investment gerecht.

Diese Broschüre will inländischen Firmenkunden die Prinzipien der Fondsbesteuerung und die damit verbundenen Bilanzierungsgrundsätze nach den Regeln des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) erläutern. Die Ausführungen beziehen sich dabei grundsätzlich auf die bis zum 31.12.2017 geltende Rechtslage und legen ihren Fokus auf die Besteuerung von Publikumsfonds. Besonderheiten bezüglich Spezial-Investmentfonds werden kurz dargestellt.

Durch die Reform der Investmentbesteuerung hat sich ab 2018 insbesondere die Besteuerung von Publikumsfonds grundlegend geändert, da hier die bisherige Besteuerungssystematik aufgegeben wurde. Bei Spezialfonds werden die bisher geltenden Besteuerungsprinzipien beibehalten, es ergeben sich jedoch Änderungen im Detail. Die wichtigsten Änderungen aufgrund der Investmentsteuerreform werden in Abschnitt I.B. dargestellt.

Die Broschüre ist als allgemeiner Überblick zu verstehen und kann daher im Interesse der besseren Verständlichkeit die steuerlichen Gegebenheiten und Vorgänge an vielen Stellen nur vereinfacht darstellen. Eine ganze Reihe von Details oder Spezialthemen – wie beispielsweise die Behandlung von Werbungskosten auf Fondsebene oder die Verschmelzung von Fonds – bleiben daher in der Darstellung unberücksichtigt. Die fachkundige Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater kann und will diese Broschüre nicht ersetzen. Wir verweisen insoweit auf den Haftungsausschluss am Ende dieser Broschüre. Die dargestellte Sach- und Rechtslage entspricht dem im Dezember 2017 bekannten Stand der Gesetzgebung.



business

Inhalt

2 Vorbemerkung

4 I. Grundlagen der Fondsbesteuerung

4 A. Besteuerung von Fondserträgen (Rechtslage bis zum 31.12.2017)

- 4 1. Transparenzprinzip
- 5 2. Fondserträge
- 5 3. Steuerliche Behandlung des betrieblichen Anlegers
 - 6 a. Privilegierung von Aktien erträgen
 - 6 b. Steuerabzug an der Quelle (Kapitalertragsteuer)
 - 8 c. Gewerbesteuer
 - 9 d. Sonderfall Pauschalbesteuerung
- 9 4. Besonderheiten bei Spezial-Investmentfonds

9 B. Investmentsteuerreform – neue Besteuerungsregeln ab 1. Januar 2018

- 9 1. Hintergrund und Überblick
- 10 2. Spezial-Investmentfonds
 - 10 a. Fondserträge
 - 10 b. Transparenzoption
 - 11 c. Bewertungstägliche Fondskennzahlen
 - 11 d. Steuerabzug
- 11 3. Publikums-Investmentfonds
 - 11 a. Fondserträge
 - 12 b. Teilfreistellung
 - 13 c. Steuerabzug
 - 13 d. Besonderheiten für steuerbefreite Anleger
- 13 4. Übergangsvorschriften
 - 13 a. Veräußerungsfiktion zum 31. Dezember 2017
 - 13 b. Rumpf-Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017
 - 13 c. Besonderheiten bei Spezial-Investmentfonds

14 II. Investmentfondsanteile im Betriebsvermögen

- 14 1. Anteilerwerb
- 15 2. Folgebewertung von Fondsanteilen
- 18 3. Ertragsverwendung
 - 21 a. Ausschüttung
 - 21 b. Thesaurierung
- 22 4. Anteilsrückgabe bzw. Veräußerung der Fondsanteile

24 III. Kapitalanlage bei Pensionszusagen und Zeitwertkonten

- 24 1. Bilanzierung einer (fondsgebundenen) Direktzusage
- 26 2. Bilanzierung eines Zeitwertkontos (Partizipationsmodell)
- 26 3. Steuerliche Wirkung eines Contractual Trust Arrangements (CTA)

28 Anhang

- 28 Erläuterung der Besteuerungsgrundlagen für Investmentanteile (im Betriebsvermögen) für die bis zum 31. Dezember 2017 anwendbare Rechtslage (Stand: November 2017)

30 Haftungsausschluss

I. Grundlagen der Fondsbesteuerung

Mit der Einführung der Investmentsteuerreform, welche mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, hat sich die Systematik der Besteuerung von Investmentfonds maßgeblich geändert. Im Folgenden werden Ihnen daher zunächst die Grundlagen der Fondsbesteuerung bis zum 31. Dezember 2017 und anschließend die neuen Regelungen ab dem 1. Januar 2018 getrennt voneinander dargestellt.

A. Besteuerung von Fondserträgen (Rechtslage bis zum 31.12.2017)

1. Transparenzprinzip

Investmentfonds¹ sind Vermögen zur gemeinschaftlichen Anlage, die nach dem Grundsatz der Risikomischung in Wertpapieren und/oder anderen Vermögensgegenständen angelegt sind und daneben weitere Voraussetzungen erfüllen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Publikumsfonds, die grundsätzlich allen Anlegern offen stehen, und Spezial-Investmentfonds², die nur durch eine begrenzte Anzahl juristischer Personen erworben werden dürfen. Bei der steuerlichen Behandlung von Investmentfonds und ihren Anlegern steht das Ziel im Vordergrund, den Fondsanleger steuerlich grundsätzlich einem Direktanleger gleichzustellen. Dahinter steht der Gedanke, dass die Erträge der unterschiedlichen Asset-Klassen des Investmentfonds (Aktien, Renten, Immobilien etc.) beim Anleger im Grundsatz so

besteuert werden, als hätte er diese aus direkt erworbenen Kapitalanlagen bezogen.

Ein Investmentfonds in der Form eines Sondervermögens gilt als Zweckvermögen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Damit wäre er grundsätzlich körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Die Spezialnormen des Investmentsteuergesetzes (InvStG) regeln jedoch, dass Investmentfonds von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit sind. Diese Konstruktion ermöglicht im Ergebnis – wenn auch mit gewissen Unschärfen – die Besteuerung des Anteilinhabers in der Weise, als hätte er die einzelnen Anlageinstrumente direkt gehalten (Transparenzgedanke). Die Erträge des Investmentfonds sind für den Anleger entweder als Erträge aus Kapitalvermögen (Anteile werden durch den Anleger im Privatvermögen gehalten) oder als Betriebseinnahmen (Anteile im Betriebsvermögen) einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig und ggf. gewerbsteuerpflichtig.



2. Fondserträge

Investmentfonds erzielen zum einen laufende Erträge („ordentliche“ Erträge), zum anderen Veräußerungsgewinne („außerordentliche“ Erträge). Je nach Zusammensetzung des Fondsvermögens bestehen die **ordentlichen Erträge** z. B. aus

- Zinsen,
- Dividenden,
- Erträgen aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie
- sonstigen laufenden Erträgen.

Außerordentliche Erträge sind z. B.

Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren/Immobilien und Gewinne aus Termingeschäften.

Relevant für den Zeitpunkt der Besteuerung von Investmentfondserträgen auf der Ebene der Fondsanleger, nicht jedoch für die Steuerpflicht an sich, ist die Unterscheidung zwischen der Ausschüttung und der Thesaurierung von Erträgen.

Ausschüttungen sind die dem Anleger tatsächlich gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge (gegebenenfalls inklusive der einbehaltenen Kapitalertragsteuer). Bei der **Thesaurierung** werden die Erträge stattdessen im Fondsvermögen behalten und kapitalisiert.

Um die korrekte Besteuerung der Erträge beim Fondsanleger zu ermöglichen, werden durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) für die Ausschüttung oder Thesaurierung eines Investmentfonds regelmäßig Besteuerungsgrundlagen (siehe die Erläuterung im Anhang) veröffentlicht sowie für den Erwerb bzw. die Veräußerung der Fondsanteile neben dem Anteilswert eine Reihe von weiteren steuerlichen Größen ermittelt:

- Der **Zwischengewinn** umfasst in erster Linie die im Anteilswert enthaltenen aufgelaufenen Zinsen und zinsähnlichen Erträge, die dem Anleger noch nicht durch Ausschüttung oder – fiktiv – durch Thesaurierung zugeflossen sind.
- Der **Aktien Gewinn** enthält grundsätzlich die vom Fonds realisierten und unrealisierten Kursgewinne bzw. -verluste aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren sowie unter bestimmten Bedingungen die dem Fondsvermögen zugeflossenen Dividenden, soweit diese noch nicht vom Anleger versteuert wurden. Der Aktien Gewinn ermöglicht die Privilegierung dieser Erträge und Gewinne auch bei einer Veräußerung des Fondsanteils (siehe folgender Abschnitt). Der Aktien Gewinn wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft bewertungstäglich mit dem Rücknahmepreis ver-

öffentlicht und teilweise auch in den Abrechnungen der Kreditinstitute über den Kauf und den Verkauf von Fondsanteilen ausgewiesen. Eine weitere buchhalterische Vormerkung des für den Anleger relevanten Aktiengewinns bei Erwerb bzw. Veräußerung der Fondsanteile erfolgt durch das ausführende Kreditinstitut jedoch nicht, sondern liegt im Verantwortungsbereich des Anlegers.

- Der **Immobilien Gewinn** beinhaltet die Erträge des Fondsvermögens, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) in Deutschland steuerfrei sind (z. B. ausländische Mieterträge), soweit diese dem Anleger steuerlich noch nicht zugeflossen sind bzw. als zugeflossen gelten. Wie der Aktiengewinn ermöglicht der Immobilien Gewinn die Privilegierung solcher Erträge bei einer Veräußerung des Fondsanteils; er wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft bewertungstäglich mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht und teilweise auch in den Abrechnungen der Kreditinstitute über den Kauf und den Verkauf von Fondsanteilen ausgewiesen.

Die Beispiele in Abschnitt II. zeigen die Anwendung dieser Rechengrößen.

An dieser Stelle noch ein **Hinweis**, um Missverständnisse zu vermeiden: Die im Investmentsteuergesetz definierten Begriffe wie etwa „Betrag der Ausschüttung“, „ausgeschüttete Erträge“, „ausschüttungsgleiche Erträge“ oder „steuerpflichtige Erträge“ bezeichnen rein steuerliche Größen. Sie unterscheiden sich vielfach von handelsrechtlichen und investmentrechtlichen Ertragsdefinitionen und entsprechen auch dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht unbedingt.

3. Steuerliche Behandlung des betrieblichen Anlegers

Betriebliche Anleger sind Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Einzelunternehmer, die Anteile an Investmentfonds im Betriebsvermögen halten. Die Erträge aus diesen Fondsanteilen werden bei betrieblichen Anlegern grundsätzlich als Betriebseinnahmen erfasst, die bei Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer (KSt), bei Personengesellschaften oder Einzelunternehmen der Einkommensteuer (ESt), jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag (SolZ), sowie ggf. der Gewerbesteuer und der Kirchensteuer unterliegen. Die folgenden Ausführungen in Abschnitt II. gelten für bilanzierende betriebliche Anleger. Für nicht bilanzierende betriebliche Anleger gilt die dargestellte Besteuerung der Erträge grundsätzlich entsprechend.

Im Gegensatz zum Privatanleger, für den die Abgeltungsteuer gilt, bleibt beim betrieblichen Anleger die Unterscheidung zwischen der materiellen Steuerpflicht einerseits und dem Steuerabzug an der Quelle (Steuervorauszahlung) andererseits weiter von wesentlicher Bedeutung.

¹ im Sinne von § 1 Abs. 1b InvStG in der bis Ende 2017 anzuwendenden Fassung

² im Sinne von § 15 und § 16 InvStG in der bis Ende 2017 anzuwendenden Fassung

Die steuerlich zugeflossenen Erträge aus Investmentfonds sind vom betrieblichen Anleger im Rahmen seiner (Einkommen- bzw. Körperschaft-)Steuererklärung als Betriebseinnahmen zu berücksichtigen und zu versteuern – ebenso wie die als zugeflossen geltenden Erträge. Zugeflossen sind zunächst diejenigen Erträge, die vom Investmentfonds an den Anleger ausgeschüttet wurden. Daneben gelten auch die sogenannten „ausschüttungsgleichen Erträge“ als zugeflossen (Zuflussfiktion). Ausschüttungsgleiche (thesaurierte) Erträge sind die nach Abzug der Werbungskosten nicht zur Ausschüttung verwendeten Erträge, insbesondere aus Zinsen, Dividenden, aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Veräußerungsgewinne aus bestimmten Finanzprodukten sowie sonstige Erträge und Gewinne aus sogenannten privaten Immobilieveräußerungsgeschäften i. S. d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.

a. Privilegierung von Aktienerträgen

Bei der Besteuerung in der Sphäre des betrieblichen Anlegers gelten Sonderregelungen für Erträge aus Aktienanlagen: Für **körperschaftsteuerpflichtige Anleger** sind Veräußerungserlöse aus Aktiengeschäften – bei Direktanlagen ebenso wie bei indirekter Anlage über einen Investmentfonds – gemäß § 8b KStG effektiv zu 95% steuerbefreit (Beteiligungsprivileg).

Dasselbe kann in Bezug auf Dividendenerträge gelten, allerdings nur, wenn der Anleger an der die Dividende ausschüttenden Kapitalgesellschaft zu mindestens 10% (un-)mittelbar beteiligt ist. Dies gilt auch bei der Anlage über Spezial-Investmentfonds. Solche Dividenden sind ebenfalls effektiv zu 95% steuerbefreit. Liegen die Voraussetzungen hingegen nicht vor, sind Dividenden vollumfänglich steuerpflichtig. Dies ist bei Investmentfonds der Regelfall. Sofern der Anleger die Bestände entsprechend nachweist, können bei Spezial-Investmentfonds die vom Anleger direkt gehaltenen Aktienbestände auf den vom Fonds gehaltenen Bestand zur Beurteilung des Erreichens der 10%-Beteiligungsgrenze hinzugerechnet werden.

Aufgrund der für körperschaftsteuerpflichtige Anleger wirklichen steuerlichen Freistellung von Gewinnen können diese Anleger Verluste aus Aktienanlagen steuerlich nicht geltend machen.

Für den **einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anleger** (Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer nicht vermögensverwaltenden Personengesellschaft) sind Dividenden (unabhängig von der Beteiligungshöhe des Investmentfonds) und Veräußerungsgewinne aus Aktiengeschäften steuerlich privilegiert. Zu versteuern sind nach dem Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) in diesem Fall nur 60% dieser Erträge bzw. Gewinne. Umgekehrt gilt, dass Verluste aus Aktienanlagen nur zu 60% steuerlich geltend gemacht werden können.

Bei Ausschüttung bzw. Thesaurierung von Fondserträgen kann der betriebliche Anleger den steuerlich privilegierten Dividendenanteil bzw. bei Ausschüttung die in der Ausschüttung enthaltenen Aktienveräußerungsgewinne den steuerlichen Hinweisen des jeweiligen Fonds (im Jahresbericht bzw. im Bundesanzeiger) und bei vielen Kreditinstituten auch jeweils der ihm erteilten Transaktionsabrechnung (Aktien-gewinn) entnehmen. Die Besonderheiten hinsichtlich der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Dividendenerträgen bei körperschaft- und einkommensteuerpflichtigen Anlegern werden auch für Zwecke des Aktiengewinns berücksichtigt, sodass ggf. zwei Aktiengewinne pro Fonds ermittelt und dem Anleger zur Verfügung gestellt werden.

b. Steuerabzug an der Quelle (Kapitalertragsteuer)

Unabhängig von der Frage, ob und in welcher Höhe die Fondserträge beim betrieblichen Anleger letztlich der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen, kann ein Steuerabzug an der Quelle (Kapitalertragsteuer, KEST) erfolgen.

Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Anteile bei einem deutschen Kreditinstitut verwaltet und verwahrt werden oder es sich um inländische Spezial-Investmentfonds handelt.

Bei in- und ausländischen Publikumsfonds sowie ausländischen Spezial-Investmentfonds nimmt den Steuerabzug auf Fondsausschüttungen das Anlegerdepot führende deutsche Kreditinstitut vor. Dabei wird die Steuer von der durch die Investmentgesellschaft bereitgestellten Barauschüttung einbehalten. Bei den als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen (thesaurierten) Erträgen wird hingegen der Steuerabzug nur bei inländischen Investmentfonds vorgenommen, da nur inländische Investmentgesellschaften dem deutschen Kreditinstitut die hierfür notwendige Liquidität zu Lasten des Fondsvermögens bereitstellen. Folglich wird bei Fondsthesaurierungen ausländischer Investmentfonds auch dann kein Steuerabzug vorgenommen, wenn die Anteile in einem Anlegerdepot bei einem deutschen Kreditinstitut gehalten werden. Diese Erträge werden erstmals im Rahmen der Steuerveranlagung besteuert.

Bei inländischen Spezial-Investmentfonds wird der Einbehalt der KEST grundsätzlich durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft durchgeführt.

Der Steuerabzug beträgt 25% zuzüglich des Solidaritätszuschlags von 5,5%, insgesamt also 26,375% (bei Einzelunternehmern und Personengeschaftern wird ggf. Kirchensteuer einbehalten, anrechenbare ausländische Quellensteuern auf Fondserträge bleiben bei der Ermittlung der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer beim betrieblichen Anleger unberücksichtigt).

Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer werden persönliche Merkmale der einzelnen Anleger berücksichtigt (siehe unten).

Im Gegensatz zum Privatanleger, für den dieser Steuerabzug an der Quelle grundsätzlich abgeltende Wirkung hat, stellt die Kapitalertragsteuer für den betrieblichen Anleger lediglich eine Vorauszahlung dar, die im Rahmen der Veranlagung auf die tatsächliche Steuerschuld angerechnet wird.

Von bestimmten Ausnahmen abgesehen wird jedoch keine Kapitalertragsteuer erhoben, wenn der Anleger seine Fondsanteile in einem Depot bei einem ausländischen Kreditinstitut verwahrt. In diesen Fällen erfolgt die Besteuerung erstmals im Rahmen der Steuerveranlagung.

Welche Besonderheiten ergeben sich bei bilanzierenden Anlegern?

Im Falle der Thesaurierung der Erträge resultiert eine Steuerpflicht auf Ebene des Investors, obwohl es zu keinem tatsächlichen Abfluss aus dem Fondsvermögen und Zufluss von Barbeträgen beim Investor kommt. Diese als steuerlich zugeflossen geltenden Erträge sind folglich noch im Anteilspreis enthalten. Daher muss durch die steuerbilanzielle Bildung eines Korrekturpostens sichergestellt werden, dass die Erträge später nicht noch einmal als Veräußerungsgewinn steuerpflichtig sind. Dies wird dadurch erreicht, dass der gebildete Korrekturposten bei Erfassung des Gewinns aus dem Fondsanteil gewinnmindernd aufgelöst wird. Zur Umsetzung der steuerlichen Privilegierung von Aktienerträgen sind zudem außerbilanzielle Korrekturen des steuerlichen Ergebnisses vorzunehmen. Die Beispiele in Abschnitt II. verdeutlichen diese Vorgehensweise.

Übersicht: Steuerliche Behandlung von Publikumsfonds* beim betrieblichen Anleger bis 2017



* Inländische Publikumsfonds mit ausschließlich inländischen Kapitalerträgen und Verwahrung im inländischen Depot

** Anfallende Kirchensteuer und anrechenbare ausländische Quellensteuern unberücksichtigt

*** Die körperschaftsteuerpflichtigen Erträge sind grundsätzlich auch gewerbesteuerpflichtig. Dies kann sich auch auf steuerfreie Dividendenerträge aus im Fonds gehaltenen Aktienanlagen beziehen.

Abstandnahme/Freistellung vom Steuerabzug

Bei betrieblichen Anlegern kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Kapitalertragsteuerabzug teilweise Abstand genommen werden. Dies betrifft:

- In der Fondsausschüttung oder Thesaurierung enthaltene ausländische Dividenden
- In der Fondsausschüttung enthaltene Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren/Immobilien sowie Termingeschäftsgewinne aus Derivaten
- Die Erträge aus Anteilsveräußerungen selbst

Die teilweise Abstandnahme erfolgt automatisch für betriebliche Anleger, die kraft Rechtsform (z. B. GmbH, AG, SE) unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind. Sonstige betriebliche Anleger müssen auf einem von der Finanzverwaltung vorgeschriebenen Formular gegenüber dem depotführenden Kreditinstitut oder aber bei inländischen Spezial-Investmentfonds ggü. der Kapitalverwaltungsgesellschaft erklären, dass die Fondsanteile im Betriebsvermögen gehalten werden. Die Abstandnahme vom Steuerabzug darf jedoch nicht mit einer materiellen Steuerfreiheit der Erträge gleichgesetzt werden. Auch abzugsfrei, das heißt ohne Kapitalertragsteuereinbehalt ausgeschüttete Fondserträge sind grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterliegende Betriebseinnahmen.

Bestimmte Unternehmen und Organisationen können ihre Fondserträge von der Belastung mit Kapitalertragsteuer vollständig befreien lassen und damit ggf. das Verfahren einer späteren Erstattung durch die Finanzbehörden vermeiden.

Dazu muss dem depotführenden inländischen Kreditinstitut oder der KVG (bei Spezial-Investmentfonds) eine Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) des Finanzamtes eingereicht werden. Alternativ kann ein Freistellungsbescheid vorgelegt werden.

Besonderheiten bei ausländischen Quellensteuern

Kapitalerträge ausländischer Wertpapiere können in ihrem jeweiligen Herkunftsland an der Quelle steuerpflichtig sein. Dem Investmentfonds fließen die Erträge in diesem Fall gemindert um ausländische Quellensteuern zu. Doppelbesteuerungsabkommen können jedoch die – regelmäßig nur teilweise – Erstattung der erfolgten Quellensteuerbelastung an das Fondsvermögen vorsehen. Soweit ausländische Quellensteuern im Inland anrechenbar sind, lassen sie sich im Steuerverfahren unter bestimmten Voraussetzungen entweder auf die Steuerschuld anrechnen oder aber – an Stelle einer Anrechnung – von den steuerpflichtigen Einkünften als Betriebsausgabe abziehen. Bestimmte ausländische Quellensteuern können ausschließlich von den steuerpflichtigen Einkünften als Betriebsausgabe abgezogen werden.



Wegen der ggf. bestehenden steuerlichen Privilegierung von Aktienerträgen können im Gegenzug ausländische Quellensteuern auf Dividenden und andere Aktienerträge zwar von einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern geltend gemacht werden, von körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern hingegen nur unter bestimmten Umständen.

Unterschiede zwischen inländischen und ausländischen Fonds

Inländische und ausländische Fonds werden im Ergebnis gleich besteuert. Allerdings wird bei ausländischen Fonds, welche bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden, zwar von ausgeschütteten, nicht aber von ausschüttungsgleichen Erträgen Kapitalertragsteuer einbehalten. Die deutsche Quellenbesteuerung greift für die thesaurierten Erträge erst bei Veräußerung der Anteile. Die inländische depotführende Stelle ist dann verpflichtet, Quellensteuer auf alle in der Besitzzeit erzielten ausschüttungsgleichen Erträge einzubehalten. Diese Steuerabzüge werden wiederum bei der individuellen Veranlagung des Anlegers angerechnet.

Trotz dieser gegebenenfalls erst viele Jahre später stattfindenden, quasi nachträglichen Quellenbesteuerung sind die ausschüttungsgleichen Erträge im jeweiligen Jahr des Zuflusses dieser Erträge materiell steuerpflichtig; der betriebliche Anleger hat die ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen Investmentfonds im Rahmen seiner Ertragsteuererklärung anzugeben.

c. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuerpflicht von Fondserträgen beim betrieblichen Anleger knüpft an die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerpflicht an. Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern unterliegen daher die Erträge aus im Betriebsvermögen gehaltenen Fondsanteilen zusätzlich der Gewerbesteuer. Dabei ist zu beachten, dass auch steuerfreie Dividenden aus

im Fonds gehaltenen Aktienanlagen voll gewerbesteuerpflichtig sein können und keine dem Teileinkünfteverfahren bzw. dem § 8b KStG vergleichbare Steuererleichterung besteht. Lediglich für Veräußerungsgewinne aus Aktienanlagen gilt die weitgehende Steuerfreiheit dieser Erträge für Kapitalgesellschaften (§ 8b KStG) bzw. die teilweise Steuerfreistellung für Einzelunternehmer und Personengesellschafter (§ 3 Nr. 40 EStG) auch im Rahmen der Gewerbesteuer.

d. Sonderfall Pauschalbesteuerung

Die differenzierte Besteuerung des betrieblichen Anlegers setzt voraus, dass für einen Investmentfonds bei Ausschüttung bzw. Thesaurierung von Erträgen die notwendigen Besteuerungsgrundlagen, zu denen auch bestimmte laufende Steuergrößen gehören, veröffentlicht bzw. bekannt gemacht werden. Werden die Bekanntmachungspflichten (§ 5 Abs. 1 InvStG i. d. bis Ende 2017 anzuwendenden Fassung) erfüllt, können für einzelne Ertragsbestandteile einer Ausschüttung oder Thesaurierung auch steuerliche Privilegierungen genutzt werden. Kommt ein Investmentfonds dieser Bekanntmachungspflicht nicht nach (intransparenter Investmentfonds), werden die Erträge pauschal ermittelt und beim Anleger der Besteuerung unterworfen. Es besteht jedoch die Möglichkeit für den Anleger, die Pauschalbesteuerung durch Nachweis der Besteuerungsgrundlagen zu vermeiden.

4. Besonderheiten bei Spezial-Investmentfonds

Spezial-Investmentfonds sind Investmentfonds mit höchstens 100 Anteilseignern (§ 15 Abs. 1 InvStG i. d. bis Ende 2017 anzuwendenden Fassung), die keine natürlichen Personen sein dürfen. Anteile an Spezial-Investmentfonds werden handels- und steuerbilanziell wie Anteile an Publikumsfonds behandelt, soweit deutsches Recht angewendet wird. Nach

den IFRS können jedoch an Stelle der Fondsanteile die von ihnen repräsentierten Vermögenswerte bilanziert werden.

Die Besteuerung des Anlegers in Spezial-Investmentfonds entspricht bis zur Reform der Investmentbesteuerung in 2018 weitgehend der Situation von Anlegern in Publikumsfonds. Allerdings wird bei Spezial-Investmentfonds in vielen Fällen kein Zwischengewinn berechnet. Außerdem unterliegen Spezial-Investmentfonds nicht der Pflicht zur Veröffentlichung von Besteuerungsgrundlagen, sondern geben die steuerlichen Hinweise direkt an den/die Anleger. Anders als Publikumsfonds sind Spezial-Investmentfonds außerdem zur Ermittlung des Aktien- und Immobiliengewinns verpflichtet.

Bei Spezial-Investmentfonds nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft den Kapitalertragsteuereinbehalt auf Ertragsausschüttungen und Thesaurierungen unmittelbar selbst vor. Entsprechend müssen Einzelunternehmen und Personengesellschaften ggf. der Gesellschaft gegenüber erklären, dass die Anteile im Betriebsvermögen gehalten werden. Auch die Vorlage einer NV-Bescheinigung oder eines Freistellungsbescheids des Anlegers hat hier gegenüber der Gesellschaft selbst zu erfolgen.

B. Investmentsteuerreform – neue Besteuerungsregeln ab 1. Januar 2018

1. Hintergrund und Überblick

Durch die Reform der Investmentfondsbesteuerung gelten ab dem 1. Januar 2018 neue Regelungen zur steuerlichen Behandlung von Investmentfonds sowie deren Anleger. Die gesetzlichen Änderungen sind tiefgreifend, da der Gesetz-



geber mit der Reform unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt. Insbesondere sollen EU-rechtliche Risiken beseitigt, Gestaltungspotenziale eingeschränkt sowie der administrative Aufwand und Komplexitätsgrad reduziert werden.

Vor diesem Hintergrund wird bei **Publikums-Investmentfonds** eine neue Besteuerungskonzeption eingeführt, die eine Abkehr vom bisher geltenden Transparenzprinzip mit sich bringt. Wie Spezial-Investmentfonds sind Publikums-Investmentfonds künftig insbesondere mit deutschen Dividenden und deutschen Immobilienerträgen selbst steuerpflichtig.

Steuerpflichtig auf Ebene des Anlegers sind ab 2018 die Barausschüttung, die Vorabpauschale und der Gewinn aus der Rückgabe oder Veräußerung der Anteile. Im Gegensatz zur bisherigen transparenten Besteuerung werden die Erträge und Gewinne des Investmentfonds im Geschäftsjahr nicht mehr für steuerliche Zwecke ermittelt. Für die Besteuerung der Ausschüttung spielt es daher auch keine Rolle mehr, wie sich die Ausschüttung steuerlich zusammensetzt. Erfolgt keine oder eine zu geringe Ausschüttung, so hat der Anleger die sogenannte Vorabpauschale zu versteuern. Hierbei handelt es sich um eine steuerliche Normrendite, die aus dem jährlich von der Bundesbank ermittelten Basiszins errechnet wird. Der Basiszins leitet sich aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen ab. Die Bundesbank hat auf den 2. Januar 2018 einen Wert von 0,87 Prozent errechnet. Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Fondsanteilen bleiben wie bisher steuerpflichtig, allerdings entfallen ab 2018 der Aktiengewinn und der Immobiliengewinn.

Für Aktien- und Immobilienfonds werden pauschale Steuerfreistellungen (Teilfreistellungen) gewährt.

Bei **Spezial-Investmentfonds** wird die transparente Besteuerung grundsätzlich beibehalten. Jedoch ergeben sich wesentliche Änderungen bei der Ermittlung der Erträge. So wird künftig eine besitzzeitanteilige und anlegerspezifische Ermittlung der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge vorgenommen. Danach sind die Einnahmen und Ausgaben des Spezial-Investmentfonds den einzelnen Anlegern insoweit zuzurechnen, wie diese zum Zeitpunkt des jeweiligen Zu- und Abflusses am Spezial-Investmentfonds beteiligt waren. Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Fondsanteilen sind unverändert steuerpflichtig, neben dem bekannten Aktiengewinn sind ab 2018 der Abkommens- und der Teilfreistellungsgewinn zu berücksichtigen.

Spezial-Investmentfonds sind insbesondere mit ihren deutschen Dividenden und deutschen Immobilienerträgen ab 2018 auf Fondsebene selbst steuerpflichtig. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der Spezial-Investmentfonds die sogenannte Transparenzoption ausübt. Die Erträge werden dann unmittelbar dem Anleger steuerlich zugerechnet.

Die wesentlichen Änderungen durch die Investmentsteuerreform werden nachfolgend im Einzelnen dargestellt.

2. Spezial-Investmentfonds

a. Fondserträge

Die Besteuerung von Spezial-Investmentfonds folgt weiterhin dem Transparenzprinzip. Die steuerpflichtigen Erträge und Gewinne des Fonds in einem Geschäftsjahr werden weiterhin transparent ermittelt und sind auf Ebene des Anlegers eines Spezial-Investmentfonds als ausgeschüttete bzw. ausschüttungsgleiche Erträge sowie als Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung der Anteile steuerpflichtig.

Unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt innerhalb eines Geschäftsjahres Anleger Anteile an Spezialfonds erworben hatten, waren die steuerpflichtigen Erträge bisher stets gleich hoch. Zukünftig wird bei der Ermittlung der Erträge für einen Anleger berücksichtigt, ob und in welcher Höhe er im Zeitpunkt der Ertragsvereinnahmung am Spezial-Investmentfonds beteiligt war. Die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge je Anteil können sich folglich unterscheiden. Zudem kann der Zufluss steuerpflichtiger Erträge nicht mehr durch eine Anteilsrückgabe vor Geschäftsjahresende bzw. vor Ausschüttung vermieden werden. Ausschüttungsgleiche Erträge fließen daher auch solchen Anlegern zu, die ihre Anteile vor dem Geschäftsjahresende veräußert haben.

Realisierte Gewinne (sogenannte außerordentliche Erträge) konnten bisher ohne zeitliche Begrenzung steuerfrei thesauriert werden, da sie nur bei Ausschüttung steuerpflichtig waren. Dieses Thesaurierungsprivileg wird ab 2018 in zeitlicher Hinsicht eingeschränkt, da die steuerfrei thesaurierbaren Gewinne nach Ablauf des 15. Geschäftsjahres nach dem Geschäftsjahr ihrer Vereinnahmung beim Anleger als zugeflossen gelten, sofern sie nicht vorher ausgeschüttet wurden. Die Regelung gilt erstmals für ab 2018 realisierte Gewinne.

b. Transparenzoption

Auch Spezial-Investmentfonds unterliegen ab 2018 mit bestimmten inländischen Einkünften (insb. deutsche Dividenden und deutsche Immobilienerträge) grundsätzlich einer Körperschaftsteuer von 15%. Die Steuer wird im Falle von deutschen Dividenden direkt durch die Verwahrstelle des Investmentfonds als Kapitalertragsteuer (Steuersatz 15% inkl. Solidaritätszuschlag) erhoben. Im Falle von deutschen Immobilieneinkünften hat der Investmentfonds die Erträge selbst zu deklarieren. Allerdings kann für vorstehende Einkünfte die sogenannte Transparenzoption ausgeübt werden. In diesem Fall werden die Einkünfte für steuerliche Zwecke direkt dem Anleger zugerechnet und die Steuerpflicht des Spezial-Investmentfonds entfällt. Im Falle von deutschen Immobilienerträgen hat der Investmentfonds jedoch Kapitalertragsteuer auf der Fondsausgangsseite (Ausschüttung oder Thesaurie-

rung) einzubehalten. Die Transparenzoption kann für deutsche Dividenden bzw. deutsche Immobilienerträge unabhängig voneinander ausgeübt werden. Wird die Transparenzoption nicht ausgeübt und erfolgt eine Besteuerung auf Fondsebene, sind die Erträge zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung beim Anleger (teilweise) steuerfrei.

Die Ausübung der Transparenzoption ist bei steuerbefreiten Anlegern grundsätzlich vorteilhaft, weil so die definitive Besteuerung bestimmter Erträge auf Fondsebene vermieden werden kann. Alle anderen Anleger müssen prüfen, ob die Ausübung für sie vorteilhaft ist. Zu beachten ist dabei, dass derzeit noch nicht abschließend geklärt ist, ob die Ausübung der Transparenzoption widerrufen werden kann.

c. Bewertungstägliche Fondskennzahlen

Auch ab 2018 hat der Spezial-Investmentfonds den Fonds-Aktiengewinn zu ermitteln und bekannt zu machen, damit Anleger die steuerlich privilegierte Behandlung von Aktiengewinnen auch bei Anlage über Spezial-Investmentfonds nutzen können. Der Fonds-Aktiengewinn bildet die unrealisierten Wertänderungen sowie realisierte Gewinne und Verluste aus direkt oder auch mittelbar über Ziel-Spezialfonds gehaltene Aktien ab. Der bisherige Immobiliengewinn wird durch den sogenannten Abkommensgewinn ersetzt, welcher die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) in Deutschland steuerfreien Erträge und Gewinne des Fonds reflektiert. Dies betrifft insbesondere Erträge für in bestimmten Staaten gelegene Immobilien. Zudem hat der Spezial-Investmentfonds den Teilfreistellungsgewinn bewertungstäglich zu ermitteln.

Dieser bildet die teilfreigestellten Erträge und Wertänderungen aus Ziel-Publikums-Investmentfonds ab.

d. Steuerabzug

Wie bisher hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft im Falle der Ausschüttung oder Thesaurierung Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag einzubehalten, soweit keine anleger-spezifischen Befreiungstatbestände vorliegen. Neu ist, dass auch auf den Veräußerungsgewinn grundsätzlich ein Steuerabzug zu erfolgen hat. Jedoch sind Kapitalgesellschaften und andere Körperschaften stets sowie Personengesellschaften bei Nachweis betrieblicher Einkünfte vom Steuerabzug auf Veräußerungsgewinne befreit.

3. Publikums-Investmentfonds

a. Fondserträge

Institutionelle Anleger in Publikums-Investmentfonds haben ab 2018 während der Besitzzeit die Ausschüttungen, ggf. die Vorabpauschale und bei Rückgabe oder Veräußerung der Anteile den Gewinn zu versteuern.

Der Begriff der **Ausschüttungen** umfasst die gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge vor einem Steuerabzug, mithin die Brutto-Barausschüttung. Der nach bisherigem Recht bestehende immanente Unterschied zwischen der Ausschüttung und den steuerpflichtigen Erträgen wird zugunsten einer tatsächlichen Vereinfachung aufgegeben. Zudem wird die Ausschüttung nicht mehr entsprechend dem Transparenzprinzip in die Erträge des Spezial-Investmentfonds während



des Geschäftsjahres zerlegt. Ob also für die Ausschüttung beispielsweise Dividenden, Zinsen oder realisierte Gewinne verwendet wurden, hat für die Anlegerbesteuerung der Barausschüttung keine Relevanz mehr.

Mit der **Vorabpauschale** möchte der Gesetzgeber bei Publikums-Investmentfonds während der Besitzzeit die Besteuerung eines Mindestertrags sicherstellen. Bei der Vorabpauschale handelt es sich um eine steuerliche Normrendite, die aus dem jährlich veröffentlichten Basiszins der Bundesbank (einer langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen) abgeleitet wird. Die tatsächlichen Erträge und Gewinne des Publikums-Investmentfonds haben keinen Einfluss auf die Vorabpauschale. Die Vorabpauschale ersetzt die bisher steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge.

Die Vorabpauschale ist definiert als Basisertrag abzüglich der Ausschüttungen im Kalenderjahr. Der Basisertrag wird ermittelt durch Multiplikation des Rücknahmepreises zu Beginn des Kalenderjahres mit 70% des Basiszinses. Die Vorabpauschale ist auf die Wertentwicklung des Fondsanteils im Kalenderjahr begrenzt. Ist die Wertentwicklung innerhalb eines Kalenderjahres somit negativ, ist keine Vorabpauschale zu versteuern. Die Vorabpauschale kann nicht nur bei thesaurierenden, sondern auch bei ausschüttenden Publikums-Investmentfonds greifen, sofern die Ausschüttungen in einem Kalenderjahr geringer ausfallen als der Basisertrag. Der steuerliche Zufluss der Vorabpauschale für ein Kalenderjahr erfolgt am ersten Werktag des nachfolgenden Kalenderjahres, erstmals am 2. Januar 2019 für das Kalenderjahr 2018. Im Jahr eines Anteilerwerbs wird die Vorabpauschale um 1/12 für jeden vollen Monat gekürzt, der dem Monat des Erwerbs vorangeht.

Weiterhin sind Gewinne sowie Verluste aus der **Rückgabe oder Veräußerung** von Anteilen an Publikums-Investmentfonds steuerpflichtig. Um eine doppelte Besteuerung der Vorabpauschale zu vermeiden, haben bilanzierende Anleger einen aktiven Ausgleichsposten in der Steuerbilanz zu bilden. Dieser mindert den Gewinn bzw. erhöht den Verlust aus den Anteilen bei Rückgabe oder Veräußerung.

b. Teilfreistellung

Die Konzeption der Besteuerung von Publikums-Investmentfonds führt im Falle von Aktieninvestments zunächst zu steuerlichen Nachteilen. Deutsche Dividenden unterliegen einer Steuer von 15%, Quellensteuern auf ausländische Dividenden sind mangels steuerlicher Ermittlung der Erträge nicht mehr anrechenbar, und aufgrund der Abschaffung des Aktiengewinns kann die privilegierte Besteuerung von Aktiengewinnen nicht mehr genutzt werden. Diese Nachteile werden jedoch pauschal durch sogenannte Teilfreistellungen kompensiert. Kommt eine Teilfreistellung für einen Publikums-Investmentfonds zur Anwendung, so werden die Ausschüttung, die Vorabpauschale und der Gewinn aus den Anteilen auf Anlegerebene teilweise steuerfrei gestellt. Entsprechend dürfen jedoch auch Betriebsausgaben, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit teilfreigestellten Fondserträgen stehen, in Höhe der entsprechenden Teilfreistellung nicht in Abzug gebracht werden. Für die Gewerbesteuer sind die Teilfreistellungen nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

Die Höhe dieser Teilfreistellung hängt vom Anlageschwerpunkt des Publikums-Investmentfonds ab. Danach wird zwischen Aktien-, Misch- und Immobilienfonds unterschieden. Bei Aktienfonds handelt es sich um solche, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend zu mind. 51% in Kapitalbeteiligungen (also insb. in- und ausländische Aktien) investiert sind. Bei Mischfonds liegt diese „Aktienquote“ bei mind. 25%. Die Investition in Aktien muss tatsächlich erfolgen. Synthetische Aktienpositionen wie z. B. über Zertifikate oder Futures werden nicht berücksichtigt. Um als Immobilienfonds zu gelten, ist eine fortlaufende Anlage von mind. 51% in Immobilien nach den Anlagebedingungen erforderlich. Ein sogenannter „ausländischer“ Immobilienfonds muss zu mind. 51% in ausländische Immobilien investieren.

Um die steuerliche Belastung unterschiedlicher Anlegergruppen zu berücksichtigen, variieren die Teilfreistellungssätze nach Anlegertyp.

Ob die pauschale Teilfreistellung gegenüber dem bisherigen System der Besteuerung vorteilhaft oder nachteilig ist, hängt von vielen Faktoren, insbesondere aber von der Anlagestrategie

	Aktienfonds (mind. 51% in Kapitalbeteiligungen)	Mischfonds (mind. 25% in Kapitalbeteiligungen)	In- und ausländischer Immobilienfonds (mind. 51% in Immobilien)	In- und ausländischer Immobilienfonds (mind. 51% in ausländische Immobilien)
Betrieblicher Anleger (z. B. Einzelunternehmer, Personengesellschaft)	60 %	30 %	60 %	80 %
Körperschaften (z. B. AG, GmbH)	80 %	40 %	60 %	80 %

ab. Zu beachten ist jedoch, dass Teilfreistellungen nur dann genutzt werden können, wenn sich der Investmentfonds verbindlich auf ein Mindestinvestment in Aktien oder Immobilien festlegt. Dieses Mindestinvestment bindet den Fondsmanager fortlaufend.

c. Steuerabzug

Der Steuerabzug auf die Ausschüttung, die Vorabpauschale und – ausnahmsweise – auch den Gewinn aus dem Anteil wird wie bisher durch die depotführenden Stellen vorgenommen. Dabei werden jedoch stets nur die geringeren Teilfreistellungssätze für Privatanleger berücksichtigt, z. B. 30% für Aktienfonds. Die höheren Teilfreistellungen für betriebliche Anleger sowie Körperschaften können nur im Rahmen der Steuererklärung geltend gemacht werden.

d. Besonderheiten für steuerbefreite Anleger

Die Besteuerung von deutschen Dividendenerträgen auf Fondsebene führt für steuerbefreite Anleger zu einer Definitivbelastung, da die kompensatorische Teilfreistellung bei diesen nicht wirken kann. Daher können sich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Anleger unter bestimmten Voraussetzungen die auf Fondsebene erhobene Steuer erstatten lassen. Zudem besteht auch die Möglichkeit, dass ein Publikums-Investmentfonds oder eine Anteilsklasse vollständig von der Steuer auf Fondsebene befreit wird, sofern die Fondsanteile ausschließlich von diesen Anlegern erworben werden dürfen.

4. Übergangsvorschriften

Das neue Investmentsteuergesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Um eine klare Trennung zwischen der bisherigen und der neuen Rechtslage zu erreichen, haben alle Investmentfonds ein steuerliches Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 zu bilden, wenn dies nicht ihr reguläres Geschäftsjahresende ist. Zudem gelten alle Anteile an Investmentfonds zu diesem Zeitpunkt als fiktiv durch den Anleger veräußert und wieder angeschafft. Zu einer tatsächlichen Besteuerung von Gewinnen kommt es auf Anlegerebene hierdurch jedoch nicht. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist erst bei tatsächlicher Veräußerung der Anteile steuerpflichtig.

a. Veräußerungsfiktion zum 31. Dezember 2017

Für einen einheitlichen Übergang auf das neue Recht gelten Anteile an Publikums- und Spezial-Investmentfonds zum 31. Dezember 2017 für steuerliche Zwecke als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 als neu angeschafft. Ein Gewinn oder Verlust aus dieser fiktiven Veräußerung ist jedoch erst steuerpflichtig, wenn die Fondsanteile tatsächlich durch den Anleger (später) veräußert werden. Somit führt die Veräußerungsfiktion nicht zu einer sofortigen Gewinnrealisierung. Dies gilt auch für betriebliche (bilanzierende) Anleger. Als Veräußerungserlös sowie Anschaffungskosten ist

grundsätzlich der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte und bei Publikums-Investmentfonds um die Steuerliquidität bereinigte Rücknahmepreis anzusetzen. Die Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns richtet sich nach der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Rechtslage unter Berücksichtigung außerbilanzieller Korrekturen (z. B. um den Anleger-Aktiengewinn). Die fiktive Veräußerung bzw. Anschaffung hat keine Auswirkungen auf den handelsbilanziellen Ansatz und die Bewertung der Fondsanteile, da die Veräußerungsfiktion bis zur tatsächlichen Rückgabe oder Veräußerung der Anteile nicht ertragswirksam ist.

Der Gewinn oder Verlust aus der fiktiven Veräußerung ist für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten, gesondert vom Finanzamt festzustellen. Hierfür ist spätestens bis zum 31. Dezember 2021 eine Feststellungserklärung abzugeben, es sei denn, die Fondsanteile wurden bereits vor Abgabe veräußert oder aber eine Veranlagung unterbleibt aus anderen Gründen.

b. Rumpf-Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017

Um auch auf Fondsebene eine klare Abgrenzung von alter und neuer Rechtslage vornehmen zu können, haben alle Investmentfonds mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 ein steuerliches Rumpf-Geschäftsjahr zu bilden. Die ausschüttungsgleichen Erträge eines solchen Rumpf-Geschäftsjahrs fließen dem Anleger grundsätzlich mit Ablauf des 31. Dezember 2017 zu, sofern diese nicht noch in 2017 ausgeschüttet werden. Die Frist zur Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen verlängert sich für diese Publikums-Investmentfonds von vier auf zwölf Monate und läuft somit bis zum 31. Dezember 2018.

Die strikte Trennung zwischen alter und neuer Rechtslage hat auch zur Folge, dass vor dem 1. Januar 2018 auf Ebene eines Investmentfonds gebildete steuerliche Vorträge wie z. B. vorgetragene ausschüttungsgleiche Erträge oder Verlustvorträge im neuen Investmentsteuerrecht unbeachtlich sind und somit wegfallen.

c. Besonderheiten bei Spezial-Investmentfonds

Für Spezial-Investmentfonds hat der Gesetzgeber eine besondere Übergangsregelung für alle nach dem 30. Juni 2017 endenden (Rumpf-)Geschäftsjahre vorgesehen. Die ordentlichen Erträge dieser (Rumpf-)Geschäftsjahre fließen ihren Anlegern erst am 1. Januar 2018 zu, wenn die Anteile vom Ende des regulären nach dem 30. Juni 2017 endenden Geschäftsjahrs bis zum 2. Januar 2018 ununterbrochen gehalten wurden und die Erträge nicht bis dahin ausgeschüttet wurden. Der Anleger kann hierdurch eine Verschiebung der Erträge in das Jahr 2018 erreichen. Die am 1. Januar 2018 als ausschüttungsgleiche Erträge fiktiv zugeflossenen Erträge können anschließend als ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre steuerfrei an die Anleger ausgeschüttet werden.

II. Investmentfondsanteile im Betriebsvermögen

Die folgende Darstellung ist an dem „Lebenszyklus“ von Fondsanteilen im Betriebsvermögen ausgerichtet, sie führt damit über deren

- Erwerb,
- (Folge-)Bewertung zum Bilanzstichtag,
- Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge bis zur
- Veräußerung oder Rückgabe.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die bis zum 31. Dezember 2017 geltende Rechtslage.

1. Anteilserwerb

Die erworbenen Fondsanteile – nicht jedoch die von ihnen repräsentierten Vermögenswerte wie Aktien und verzinsliche Wertpapiere – sind nach deutschem Recht handels- und steuerbilanziell als selbstständige Wertpapiere zu erfassen. Eine Erfassung der einzelnen im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände erfolgt nicht. Dies gilt auch für Anteile an Spezial-Investmentfonds, selbst wenn die Anteile des Fonds nur von einem einzigen Anleger gehalten werden. Der zu bilanzierende Vermögensgegenstand ist immer nur der Investmentanteil, nicht die im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände. Der Wertansatz bemisst sich grundsätzlich

nach den Anschaffungskosten, also inklusive eines eventuell anfallenden Ausgabeaufschlags oder sonstiger Anschaffungsnebenkosten.

Bilanziert das Unternehmen nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wird bei Spezial-Investmentfonds (siehe Abschnitt III.) unter bestimmten Bedingungen hiervon abgewichen. Dann werden an Stelle der Fondsanteile die von ihnen repräsentierten Vermögenswerte bilanziert. Anteile an Publikumsfonds werden hingegen auch nach den IFRS grundsätzlich als eigenständige Vermögenswerte bilanziert.

Bei der Bilanzierung ist zwischen der Handelsbilanz (HGB) und der Steuerbilanz zu unterscheiden. Sinn und Zweck einer Handelsbilanz besteht in einer Übersicht über den Erfolg eines Unternehmens innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts. Sie soll – insbesondere für potenzielle Handelspartner respektive Gläubiger – die tatsächlichen Verhältnisse eines Unternehmens dokumentieren. Die Steuerbilanz dient demgegenüber der Gewinnermittlung als Basis für die Ertragsbesteuerung.

Die Zuordnung der Fondsanteile in Handelsbilanz und Steuerbilanz zum Anlagevermögen oder zum Umlaufvermögen ist davon abhängig, zu welchem Zweck sie erworben wurden.



Sie gehören zum Anlagevermögen, wenn sie dem Betrieb dauerhaft zu dienen bestimmt sind, beispielsweise als Rückdeckung für Pensionsverpflichtungen. Die Zurechnung zum Umlaufvermögen erfolgt, wenn die Fondsanteile nur vorübergehend gehalten und nach kurzer Zeit wieder veräußert werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der betriebliche Anleger Liquidität lediglich kurzfristig in einem Fonds „parken“ will.

Werden Fondsanteile im Anlagevermögen gehalten, sind sie in der Bilanzposition „Wertpapiere des Anlagevermögens“ auszuweisen (§ 266 Abs. 2 A.III. Nr. 5 HGB). Sind sie dagegen dem Umlaufvermögen zugeordnet, erscheinen sie unter „Sonstige Wertpapiere“ (§ 266 Abs. 2 B.III. Nr. 2 HGB).

Grundsätzlich ist die Handelsbilanz für die Steuerbilanz maßgeblich. Allerdings führen zwei bereits erwähnte Besonderheiten dazu, dass die handels- und steuerbilanziellen Auswirkungen der Fondsanlage auseinanderfallen:

- Für die Handelsbilanz gilt das Realisationsprinzip, d. h., Erträge aus der Fondsanlage dürfen erst dann Eingang in die Gewinn- und Verlustrechnung und damit in die Handelsbilanz finden, wenn sie vom Unternehmen tatsächlich vereinnahmt wurden. Daher sind handelsbilanziell zwar Fondsausschüttungen zu erfassen, nicht jedoch die als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge.

Dem Realisationsprinzip entspricht auf der steuerlichen Ebene grundsätzlich das Zuflussprinzip.

Im Gegensatz zum Handelsrecht gelten eine Reihe von Fondserträgen (insbesondere im Fondsvermögen angefallene Dividenden, Mieten und Zinsen) auch dann beim Anleger als zugeflossen, wenn sie thesauriert und nicht ausgeschüttet, vom Anleger tatsächlich also noch nicht vereinnahmt werden. Sie sind daher in der steuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung und damit in der Steuerbilanz bereits im Jahr der Thesaurierung zu erfassen, nicht aber in der Handelsbilanz (siehe hierzu im Einzelnen Abschnitt 3. Ertragsverwendung).

- Auch die Sonderregelungen für die Behandlung von Aktienerträgen und -gewinnen wirken sich auf die Besteuerung aus. Jedoch spiegeln sich die steuerlichen Erleichterungen für diese Erträge nicht in der Steuerbilanz selbst wider, sondern die zunächst in der Steuerbilanz erfassten Erträge und Gewinne sind außerbilanziell zu korrigieren (siehe auch hierzu im Detail die folgenden Abschnitte).

Für mögliche steuerliche Korrekturen im Fall von Folgebewertungen zu späteren Bilanzstichtagen bzw. bei einer Veräußerung der Fondsanteile muss der betriebliche Anleger bei Erwerb der Anteile den jeweiligen Fonds-Aktiengewinn zum Kaufzeitpunkt (und gegebenenfalls den Immobiliengewinn) festhalten. Der Fonds-Aktiengewinn zum Abrechnungszeitpunkt ist oft auf der Depotabrechnung angegeben, kann aber auch der bewertungstäglichen Veröffentlichung der Kapitalverwaltungsgesellschaft entnommen werden.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist der Zwischengewinn in den Anschaffungskosten als unselbstständiger Teil enthalten und somit bilanziell nicht selbstständig zu erfassen. Der Zwischengewinn umfasst im Wesentlichen die seit dem letzten Geschäftsjahresende oder der letzten Ausschüttung auf Fondsebene realisierten bzw. abgegrenzten Zinsen sowie zinsähnliche Erträge.

2. Folgebewertung von Fondsanteilen

Ändert sich der Wert der Fondsanteile während der Besitzzeit des Anlegers, so kann dies Auswirkungen auf deren Folgebewertung haben. Hierbei gelten für die Steuer- und die Handelsbilanz unterschiedliche Regelungen. Zudem werden Fondsanteile des Anlagevermögens anders behandelt als solche des Umlaufvermögens.

Wertsteigerungen der Fondsanteile über die Anschaffungskosten hinaus sind während der Besitzzeit grundsätzlich bilanziell unbeachtlich. Der Anleger hat also die Möglichkeit, stille Reserven zu bilden. Dagegen können Wertminderungen der gehaltenen Fondsanteile zu Abschreibungen führen, sofern zum Bilanzstichtag die Anschaffungskosten unter-

AKTIVA	PASSIVA
A. Anlagevermögen III. Finanzanlagen 5. Wertpapiere des Anlagevermögens B. Umlaufvermögen III. Wertpapiere 2. Sonstige Wertpapiere C. Rechnungsabgrenzungsposten	A. Eigenkapital B. Rückstellungen C. Verbindlichkeiten D. Rechnungsabgrenzungsposten

Beispiel (Kauf)

Die Muster GmbH kauft am 10. Mai 2016 Anteile am Publikumsmischfonds Balance, um für einige Zeit liquide Mittel ertragbringend anzulegen. Es werden je 50 Anteile der Anteilklasse A (ausschüttend) und der Anteilklasse T (thesaurierend) erworben. Der Preis je Anteil beträgt für die Anteilklasse A 100,00 EUR, für die Anteilklasse T 150,00 EUR, jeweils zzgl. 2% Ausgabeaufschlag. Der Zwischengewinn wird in den Kaufabrechnungen für die Anteilklasse A mit 1,00 EUR pro Anteil ausgewiesen, für die Anteilklasse T mit 2,00 EUR. Der Fonds-Aktiengewinn für körperschaftsteuerpflichtige Anleger zum Kaufzeitpunkt beträgt in der Anteilklasse A 16% und in der Anteilklasse T 18%.

Buchung	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Sonstige Wertpapiere	12.750,00		12.750,00	
an Guthaben bei Kreditinstituten		12.750,00		12.750,00

Für steuerliche Zwecke werden vorgemerkt:

- Aktiengewinn bei Kauf Anteile A: $50 \times 100,00 \text{ EUR} \times 16\% = 800,00 \text{ EUR}$
- Aktiengewinn bei Kauf Anteile T: $50 \times 150,00 \text{ EUR} \times 18\% = 1.350,00 \text{ EUR}$

schritten werden. Grundsätzlich ist für die Bewertung von Fondsanteilen der Ausgabepreis (Wiederbeschaffungspreis) heranzuziehen. Im Umlaufvermögen kann auch ein Ansatz zum (niedrigeren) Rücknahmepreis in Betracht kommen. Abschreibungen sowohl auf im Anlage- als auch auf im Umlaufvermögen gehaltene Anteile fließen in den GuV-Posten „Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens“.

Handelsbilanz

Handelsbilanziell gilt für Fondsanteile im Anlagevermögen das gemilderte Niederstwertprinzip. Der Anleger hat also grundsätzlich die Wahl, die Fondsanteile am Bilanzstichtag mit den Anschaffungskosten oder aber dem niedrigeren Ausgabepreis am Bilanzstichtag anzusetzen. Im Fall einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ist eine Abschreibung auf den niedrigeren Wert jedoch zwingend vorgeschrieben. Fondsanteile des Umlaufvermögens sind demgegenüber nach dem strengen Niederstwertprinzip stets mit dem Wert zum Bilanzstichtag zu bilanzieren, sofern dieser die Anschaffungskosten unterschreitet.

Soweit in der Vergangenheit eine Abschreibung vorgenommen wurde und der Anteilswert in der Zwischenzeit wieder gestiegen ist, gilt das sog. Wertaufholungsgebot. Entsprechend dem aktuellen Wert sind Zuschreibungen gegebenenfalls bis zu den Anschaffungskosten vorzunehmen.

Steuerbilanz

Auch steuerbilanziell kann ein niedrigerer Wert zum Bilanzstichtag für Fondsanteile im Anlage- und Umlaufvermögen nur im Fall einer dauernden Wertminderung angesetzt bzw. beibehalten werden. Unter einer dauernden Wertminderung

versteht die Rechtsprechung ein voraussichtlich nachhaltiges Absinken des Wertes des Wirtschaftsguts unter den maßgeblichen Buchwert. Bei im Anlagevermögen gehaltenen Anteilen an Fonds mit Anlageschwerpunkt in Aktien ist hierbei folgende Besonderheit zu berücksichtigen: Eine dauernde Wertminderung ist hier nach denselben Kriterien zu prüfen wie bei einer Direktanlage in börsennotierte Aktien, d. h., von einer dauernden Wertminderung ist auszugehen, wenn der Ausgabepreis zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und der Kursverlust zum Bilanzstichtag eine Bagatellgrenze von 5% der Notierung bei Erwerb überschreitet. Die Grundsätze sollen nach Ansicht der Finanzverwaltung nur auf solche Investmentfonds anzuwenden sein, die zu mehr als 50% des jeweiligen Wertes zum Bilanzstichtag in Aktien investiert sind (abzustellen ist auf die tatsächlichen Verhältnisse beim Investmentfonds am Bilanzstichtag des Anlegers).

Es ist davon auszugehen, dass die o. g. Grundsätze auch auf solche Anteile an Fonds mit einem Aktienfokus anzuwenden sind, die im Umlaufvermögen gehalten werden. Bezüglich anderer Fondsanteile (z. B. Anteile an Rentenfonds) existiert gegenwärtig keine ausdrückliche Verwaltungsauffassung; insofern sollten diesbezüglich die allgemeinen Grundsätze für börsennotierte Wertpapiere entsprechend gelten.

Besonderheiten ergeben sich bei einer Wertberichtigung zudem durch die speziellen steuerlichen Regelungen zu Aktienerträgen (analog für steuerfreie Immobilienerträge).

In der Direktanlage werden Erträge aus Aktien bei betrieblichen Anlegern unter bestimmten Voraussetzungen privilegiert besteuert. Auf der anderen Seite können dann Verluste aus

Handelsbilanz		Steuerbilanz	
Anlagevermögen	Umlaufvermögen	Anlagevermögen	Umlaufvermögen
Wertsteigerung gegenüber Anschaffungskosten vor Realisierung unbeachtlich („Realisationsprinzip“ – ermöglicht Bildung stiller Reserven)		Wertsteigerung gegenüber Anschaffungskosten vor Realisierung unbeachtlich („Realisationsprinzip“ – ermöglicht Bildung stiller Reserven)	
Bei Wertminderung gegenüber Buchwert:		Bei Wertminderung gegenüber Buchwert:	
Abschreibungswahlrecht, sofern Zuordnung zu Finanzanlagen, jedoch Pflicht bei voraussichtlich dauernder Wertminderung („gemildertes Niederstwertprinzip“)	Abschreibungspflicht („strenges Niederstwertprinzip“)	Eigenständige Bewertung; Abschreibungswahlrecht bei dauernder Wertminderung	analog Anlagevermögen
Wertaufholung nach Teilwertabschreibung: Zuschreibungspflicht bis Anschaffungskosten		Wertaufholung nach Teilwertabschreibung: Zuschreibungspflicht bis Anschaffungskosten	
Änderungen wirken sich in voller Höhe auf GuV aus		Änderungen wirken sich in voller Höhe auf GuV aus (Ausnahme: Anleger-Aktiengewinn bzw. Immobiliengewinn)	

direkt gehaltenen Aktien steuerlich nicht oder nur zum Teil geltend gemacht werden. Um eine vergleichbare Besteuerungssituation auch für Fondsanleger zu erreichen, enthält das Investmentsteuergesetz Regelungen zum sogenannten Aktiengewinn. Hierdurch wird eine vergleichbare Besteuerung von Dividenden (so diese auch beim Direktanleger steuerlich privilegiert wären), Wertveränderungen sowie Veräußerungsgewinnen und -verlusten aus Aktien sowohl für direkte als auch für indirekte Investitionen (über Zielfonds) gewährleistet. Aufgrund der teilweise unterschiedlichen steuerlichen Privilegierung entsprechender Dividendenerträge ist seit dem 1. März 2013 zwischen dem Aktiengewinn für Einzelunternehmer/Personengesellschaften und für Körperschaften zu unterscheiden.

Die bewertungstägliche Ermittlung und Veröffentlichung des Aktiengewinns erfolgt für Publikumsfonds freiwillig, für Spezial-Investmentfonds ist die Ermittlung bei jeder Bewertung (nicht jedoch deren Veröffentlichung) verpflichtend.

Hat sich ein Publikumsfonds gegen die Ermittlung und Veröffentlichung des Aktiengewinns entschieden, kann der Anleger für die Besteuerung seiner Erträge aus dem Fonds die privilegierte Besteuerung für den auf Aktien entfallenden Teil nicht in Anspruch nehmen.

So auf Fondsebene der Aktiengewinn ermittelt wird, gilt Folgendes: Da Aktienerträge für den betrieblichen Anleger unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich privilegiert sind, dürfen dann auch die aus Aktienanlagen resultierenden Aufwendungen, also bilanzielle Abschreibungen, den steuerpflichtigen Gewinn nur teilweise (Personengesellschaft) bzw. gar nicht (Kapitalgesellschaften) mindern. Eine steuerbilanzielle Abschreibung ist daher außerbilanziell um den sogenannten Anleger-Aktiengewinn – die Veränderung des Fonds-Aktiengewinns während der Besitzzeit des Anlegers – zu bereinigen. Durch die Regelungen zum Aktiengewinn wird verhindert, dass Werterhöhungen und -minderungen, welche auf Aktien innerhalb des Anteilswerts zurückgehen (Dividenden,

Berechnung des Anleger-Aktiengewinns

	Folgebewertung	Verkauf bzw. Rückgabe
Kauf unterjährig	$\begin{aligned} & \text{Anteilsbestand am Bilanzstichtag} \\ & \times \text{Fonds-Aktiengewinn am Bilanzstichtag} \\ & - \text{Anteilsbestand am Kauftag} \\ & \times \text{Fonds-Aktiengewinn am Kauftag} \\ & = \text{Anleger-Aktiengewinn, soweit er sich auf den} \\ & \text{Bilanzansatz ausgewirkt hat} \end{aligned}$	$\begin{aligned} & \text{verkaufter/zurückgegebener Anteilsbestand} \\ & \times \text{Fonds-Aktiengewinn am Verkaufs-/Rückgabetag} \\ & - \text{entsprechender Anteilsbestand am Kauftag} \\ & \times \text{Fonds-Aktiengewinn am Kauftag} \\ & = \text{Anleger-Aktiengewinn} \end{aligned}$
Kauf Vorjahr (oder früher)	wie oben, aber zusätzlich – Anleger-Aktiengewinn des Vorjahres, soweit er sich auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat	wie oben, aber zusätzlich – Anleger-Aktiengewinn des Vorjahres, soweit er sich auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat

Wertveränderungen, Veräußerungsgewinne/-verluste), das steuerliche Ergebnis des bilanzierenden Unternehmens beeinflussen.

Der bei der steuerlichen Gewinnermittlung anzusetzende Anleger-Aktiengewinn wird je nach Anlass unterschiedlich ermittelt.

- Für den Fall des unterjährigen Kaufs und Verkaufs ist der auf den verkauften Anteilsbestand entfallende Fonds-Aktiengewinn zum Kauftag vom Fonds-Aktiengewinn zum Verkaufstag zu subtrahieren. Die so ermittelte Differenz (sogenannter Anleger-Aktiengewinn) ist für den Anleger steuerlich relevant.
- In den Fällen von Neubewertungen zu dem Kauf nachfolgenden Bilanzstichtagen sowie Verkäufen bzw. Rückgaben, wenn die Anteile in der Bilanz mit von den Anschaffungskosten abweichenden Werten angesetzt wurden, sind weitere Berechnungsschritte erforderlich, um den steuerlich anzusetzenden Anleger-Aktiengewinn zu ermitteln.

Wurde eine Abschreibung wegen voraussichtlich dauerhafter Wertminderung vorgenommen und entfallen später die Gründe für diese Einschätzung, gilt ein Wertaufholungsgebot. Maßgebend ist die Einschätzung zum jeweiligen Bilanzstichtag. In der Steuerbilanz sind die Fondsanteile auf den Wert am Bilanzstichtag, höchstens auf die Anschaffungskosten zuzuschreiben.

3. Ertragsverwendung

Über die Ausschüttung oder Thesaurierung von Erträgen erhält der Anleger eine entsprechende Abrechnung bzw. Mitteilung seiner depotführenden Bank. Die Ausschüttungs- bzw. Thesaurierungsmittelungen weisen in der Regel den steuerpflichtigen Fondsertrag aus, gegliedert nach einkommensteuer- und körperschaftsteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern. Detaillierte Informationen zur steuerlichen Behandlung der Ausschüttung oder Thesaurierung enthalten außerdem die sogenannten Besteuerungsgrundlagen oder steuerlichen Hinweise, die meist dem Jahresbericht des Fonds

Fortsetzung Beispiel (Folgebewertung)

Zum 31. Dezember 2016 erstellt die Muster GmbH ihren Jahresabschluss. Folgende Ausgabe- und Rücknahmepreise werden von der Fondsgesellschaft zum 31. Dezember 2016 für den Publikumsfond Balance veröffentlicht:

Anteilsklasse A		Anteilsklasse T	
Ausgabepreis	Rücknahmepreis	Ausgabepreis	Rücknahmepreis
98,94 EUR	97,00 EUR	148,92 EUR	146,00 EUR

Der Aktiengewinn für körperschaftsteuerpflichtige Anleger zum 31. Dezember 2016 beträgt für Anteilsklasse A 15%, für Anteilsklasse T 16%.

Da die Fondsanteile der kurzfristigen Anlage von Unternehmensliquidität dienen, werden sie dem Umlaufvermögen zugeordnet. Für die Bewertung gilt dementsprechend das „strenge Niederstwertprinzip“. Der Wirtschaftsprüfer sieht den Rücknahmepreis als geeigneten Bewertungsmaßstab an und geht im Übrigen von einer nicht nur vorübergehenden Wertminderung der Fondsanteile aus.

Fondsanteile A:	Rücknahmepreis (Bilanzwert)	50 x 97,00 EUR =	4.850,00 EUR
	– Anschaffungskosten	50 x 102,00 EUR =	<u>5.100,00 EUR</u>
	= Wertveränderung		– 250,00 EUR
Fondsanteile T:	Rücknahmepreis (Bilanzwert)	50 x 146,00 EUR =	7.300,00 EUR
	– Anschaffungskosten	50 x 153,00 EUR =	<u>7.650,00 EUR</u>
	= Wertveränderung		– 350,00 EUR

Buchung	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Abschreibung auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	600,00		600,00	
an Sonstige Wertpapiere		600,00		600,00

Die steuerbilanzielle Abschreibung ist aufgrund der Sonderregelungen für Aktien erträge gegebenenfalls außerbilanziell zu korrigieren. Dazu ist für beide Fondsinvestments der maßgebliche Anleger-Aktiengewinn zu bestimmen und dann der bilanziellen Wertveränderung gegenüberzustellen:

Fondsanteile A:

1) Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns

Fonds-Aktiengewinn am Bilanzstichtag (50 x 97,00 EUR x 15%)	727,50 EUR
– Fonds-Aktiengewinn bei Kauf (vorgemerkt)	<u>– 800,00 EUR</u>
= Anleger-Aktiengewinn	– 72,50 EUR

2) Begrenzung des Anleger-Aktiengewinns im Bewertungsfall

Wertveränderung	– 250,00 EUR
Anleger-Aktiengewinn	– 72,50 EUR

Anzusetzen ist der negative Anleger-Aktiengewinn, soweit er sich auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat, maximal jedoch die Wertveränderung.

Anzusetzender negativer Anleger-Aktiengewinn – 72,50 EUR

Fondsanteile T:

1) Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns

Fonds-Aktiengewinn am Bilanzstichtag (50 x 146,00 EUR x 16%)	1.168,00 EUR
– Fonds-Aktiengewinn bei Kauf (vorgemerkt)	<u>– 1.350,00 EUR</u>
= Anleger-Aktiengewinn	– 182,00 EUR

2) Begrenzung des Anleger-Aktiengewinns im Bewertungsfall

Wertveränderung	– 350,00 EUR
Anleger-Aktiengewinn	– 182,00 EUR

Anzusetzender negativer Anleger-Aktiengewinn – 182,00 EUR

Aktiengewinnbedingte Gesamtkorrektur – 254,50 EUR

Durch die außerbilanzielle Hinzurechnung des (besitzzeitanteiligen) negativen Anleger-Aktiengewinns in Höhe von – 254,50 EUR (– 72,50 EUR + (– 182,00 EUR)) wird die innerbilanzielle Abschreibung von – 600,00 EUR teilweise kompensiert, d. h., es verbleibt nach Berücksichtigung des anzusetzenden negativen Anleger-Aktiengewinns lediglich ein steuerlich zu berücksichtigender Verlust von – 345,50 EUR. Dies rührt daher, dass im Fondsvermögen neben Wertminderungen aus Aktien auch Wertminderungen aus anderen Vermögensgegenständen entstanden sind, bei denen die Wertveränderungen bzw. Veräußerungsgewinne/-verluste jedoch – anders als bei Aktien – steuerwirksam sind (daher keine Berücksichtigung im Fonds-Aktiengewinn).

Fortsetzung Beispiel (Ausschüttung)

Zum 15. April 2017 nimmt der Publikumsfond Balance für die Anteilsklasse A eine Barausschüttung in Höhe von 3,90 EUR pro Anteil vor. Der Publikumsfond ermittelt und veröffentlicht bewertungstäglich Aktiengewinne sowie den Immobiliengewinn. Aus den vom Fonds veröffentlichten Besteuerungsgrundlagen³ lassen sich (unter anderem) die folgenden steuerlichen Größen⁴ (jeweils pro Anteil) entnehmen:

• Betrag der Ausschüttung	4,00 EUR
• Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge (entspricht KEST-Bemessungsgrundlage)	4,10 EUR
• Aktienveräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 KStG	1,50 EUR
• Anrechenbare ausländische Quellensteuer ⁵	0,10 EUR

Die gesamte Barausschüttung für die Muster GmbH beträgt also 195,00 EUR (50 x 3,90 EUR), die Bemessungsgrundlage für die KEST beträgt 205,00 EUR (50 x 4,10 EUR). Nach Abzug der KEST zzgl. SolZ von 54,07 EUR erhält die Muster GmbH eine Gutschrift von 140,93 EUR auf ihrem Abrechnungskonto. In Höhe der Differenz zwischen ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen und dem Betrag der Ausschüttung (50 x (4,10 EUR – 4,00 EUR)) ist in der Steuerbilanz ein aktiver Ausgleichsposten zu bilden.

Buchung	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Guthaben bei Kreditinstituten	140,93		140,93	
Kapitalertragsteuer zzgl. SolZ	54,07		54,07	
Anrechenbare Quellensteuer	5,00		5,00	
Aktiver Ausgleichsposten			5,00	
an Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		200,00		205,00

Da die ausgeschütteten Erträge des Fonds teilweise aus Gewinnen aus Aktienveräußerungen stammen und entsprechend steuerlich privilegiert sind, merkt die Muster GmbH noch folgende außerbilanzielle Korrektur des steuerlichen Ergebnisses vor:

Aktienveräußerungsgewinne:	1,50 EUR x 50 = 75,00 EUR
Privilegierung gemäß § 8b KStG effektiv (wg. pauschaliert 5% nichtabziehbarer Werbungskosten):	75,00 EUR x 95% = 71,25 EUR

Der aus der Steuerbilanz resultierende steuerpflichtige Gewinn der Muster GmbH im Geschäftsjahr 2017 ist also außerbilanziell um 71,25 EUR zu reduzieren.

³ Die Darstellung der Besteuerungsgrundlagen eines Investmentfonds ist im Einzelnen im Anhang erläutert.

⁴ An dieser Stelle zeigt sich das Auseinanderfallen der investmentrechtlichen Größen und der investmentsteuerlichen „Kunstgrößen“ besonders deutlich.

⁵ Vereinfachte Darstellung, tatsächlich wird sowohl die grundsätzlich anrechenbare ausländische Quellensteuer ausgewiesen als auch der Teil, der auf Aktienerträge entfällt, für den betrieblichen Anleger also nur teilweise oder gar nicht anrechenbar ist.

beigefügt sind, für Publikumsfonds aber auch stets im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Eine ausführliche Erläuterung dieser Besteuerungsgrundlagen findet sich im Anhang. Daneben erstellen Depotbanken oder Kapitalverwaltungsgesellschaften i. d. R. auch (Einzel-)Steuerbescheinigungen, welche die ggf. dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegenden Erträge sowie die entsprechenden Steuerabzugsbeträge ausweisen.

a. Ausschüttung

Schüttet der Fonds seine Erträge an den Anleger aus, so entstehen handels- und steuerbilanziell grundsätzlich Betriebseinnahmen. Steuerlich maßgebender Zeitpunkt, zu dem die Erträge als dem Anleger zugeflossen gelten, ist für betriebliche bilanzierende Anleger der Zeitpunkt der Anspruchsentstehung.⁶ Sofern die Fondsgesellschaft den Zeitpunkt und die Höhe der Ausschüttung nicht in anderer Weise festlegt, ist die Beschlussfassung der Fondsgesellschaft über die Ausschüttung maßgebend. Die ausgeschütteten Erträge unterliegen grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug, soweit für den betrieblichen Anleger nicht eine Abstandnahme vom Steuerabzug für die neuen Steuertatbestände (insb. Veräußerungsgewinne) oder eine Freistellung greift.

Wie bei einer Direktanlage lassen sich bei einem Fondsanteil die einbehaltenen Kapitalertragsteuern mit der endgültigen Steuerschuld verrechnen. Außerdem können inländische Anleger unter bestimmten Voraussetzungen etwaige anrechenbare ausländische Quellensteuern geltend machen.

Ausschüttungen stellen in der Gewinn- und Verlustrechnung bei Fondsanteilen des Anlagevermögens „Erträge aus anderen Wertpapieren“ dar, während sie bei Anteilen des Umlaufvermögens als „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ zu buchen sind.

b. Thesaurierung

Erfolgt eine Thesaurierung, so kommt steuerlich die Zuflussfiktion zum Tragen: Die thesaurierten Erträge, die sogenannten ausschüttungsgleichen Erträge, gelten dem Anleger grundsätzlich mit Ablauf des jeweiligen Fondsgeschäftsjahres steuerlich (nicht handelsrechtlich) als zugeflossen (Zuflussfiktion). Ausschüttungsgleiche Erträge sind im Wesentlichen die ordentlichen Erträge des Fonds, während die außerordentlichen Erträge (mit Ausnahme bestimmter Veräußerungsgewinne, z. B. aus Immobilien innerhalb der Zehn-Jahres-Frist) bei der Thesaurierung steuerlich unbeachtlich

Steuerliche Behandlung von ausgeschütteten und thesaurierten Erträgen bis zum 31. Dezember 2017

	Ausschüttung	Thesaurierung
Ordentliche Erträge		
Zinsen	steuerpflichtig	steuerpflichtig
Dividenden	zu 95 % bzw. 40 % steuerfrei*	zu 95 % bzw. 40 % steuerfrei*
Inländische Mieterträge	steuerpflichtig	steuerpflichtig
Ausländische Mieterträge	grds. steuerfrei**	grds. steuerfrei**
Außerordentliche Erträge (grundsätzlich Saldo aus Gewinnen und Verlusten)		
Veräußerungsgewinne Schuldverschreibungen	steuerpflichtig	steuerlich unbeachtlich (mit Ausnahmen)
Veräußerungsgewinne Aktien	zu 95 % bzw. 40 % steuerfrei	steuerlich unbeachtlich
Veräußerungsgewinne Immobilien (Inland; Haltedauer > 10 Jahre)	steuerpflichtig	steuerlich unbeachtlich
Veräußerungsgewinne Immobilien (Inland; Haltedauer < 10 Jahre)	steuerpflichtig	steuerpflichtig
Veräußerungsgewinne Immobilien (Ausland)	grds. steuerfrei**	steuerlich unbeachtlich
Gewinne aus Termingeschäften	steuerpflichtig	steuerlich unbeachtlich

* Dividendenerträge sind bei betreffenden körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern ggf. nur (noch) unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich zu effektiv 95 % privilegiert (bei (un-)mittelbarer Beteiligung eines Spezial-Investmentfonds/des Anlegers an der die Dividende ausschüttenden Gesellschaft von mindestens 10%).

** Soweit ein anwendbares DBA der Bundesrepublik Deutschland das Besteuerungsrecht versagt.

⁶ Für andere, nicht bilanzierende betriebliche Anleger sowie für private Anleger ist der Tag der Ausschüttung maßgebend (Zuflussprinzip).

Fortsetzung Beispiel (Thesaurierung)

Am 31. März 2017 findet beim Publikumsmischfonds Balance für die Anteilsklasse T eine Thesaurierung von Erträgen statt. Aus den vom Fonds veröffentlichten Besteuerungsgrundlagen⁸ lassen sich (unter anderem) die folgenden steuerlichen Größen (jeweils pro Anteil) entnehmen:

- Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge (hier auch Bemessungsgrundlage KESt) 5,00 EUR

Auf die als zugeflossen geltenden – ausschüttungsgleichen – Erträge von 250,00 EUR wurden von der auszahlenden Stelle 65,94 EUR KESt und SolZ abgeführt.

Buchung	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Aktiver Ausgleichsposten			184,06	
Kapitalertragsteuer zzgl. SolZ	65,94		65,94	
an Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		65,94		250,00

bleiben (siehe hierzu die folgende tabellarische Übersicht). Bei einer (Teil-)Ausschüttung, bei der ein Teil der steuerlich relevanten Erträge nicht zur Ausschüttung verwendet wird, gelten die so thesaurierten Erträge dem Anleger i. d. R. erst zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ausschüttung als zugeflossen (siehe oben zur Ausschüttung).⁷

Gelten Erträge steuerlich als zugeflossen, dann muss vermieden werden, dass sie bei späterer Anteilsrückgabe als Teil des Veräußerungsgewinns erneut einer Besteuerung unterliegen. Hierzu wird in der Steuerbilanz ein aktiver Ausgleichsposten in Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge gebildet.

4. Anteilsrückgabe bzw. Veräußerung der Fondsanteile

Werden die Fondsanteile zurückgegeben oder veräußert, so erhöht ein positiver Differenzbetrag zwischen Veräußerungswert und Buchwert den handels- und steuerrechtlichen Gewinn des Anlegers. Derartige Gewinne werden sowohl für

Anteile des Anlage- als auch des Umlaufvermögens unter „Sonstige betriebliche Erträge“ ausgewiesen. Im entgegengesetzten Fall erscheinen die Verluste unter „Sonstige betriebliche Aufwendungen“.

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns ist die Differenz von Veräußerungswert und Buchwert um mehrere Positionen zu bereinigen: Sind im Veräußerungspreis auch thesaurierte Erträge des Fonds enthalten, die vom Anleger durch die Zuflussfiktion bereits steuerlich verarbeitet wurden, ist der zu diesem Zweck gebildete steuerliche Ausgleichsposten aufzulösen und mit dem Veräußerungsgewinn zu verrechnen. Daneben sind – wie bei der Folgebewertung von Fondsanteilen – außerbilanzielle Korrekturen erforderlich, wenn im Veräußerungsgewinn Aktien erträge enthalten sind, um die steuerliche Privilegierung dieser Erträge zu berücksichtigen. Es ist wiederum der steuerlich anzusetzende – besitzzeitanteilige – Anleger-Aktiengewinn (analog: der Immobiliengewinn) zu ermitteln, um welchen eine außerbilanzielle Korrektur des Veräußerungsgewinns vorzunehmen ist.

⁷ Reicht die Barausschüttung jedoch nicht aus, um Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag auf die steuerpflichtigen Bestandteile einzubehalten, so gelten alle Erträge steuerlich bereits mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres als zugeflossen (wie bei „originärer“ Thesaurierung).

⁸ Die Darstellung der Besteuerungsgrundlagen eines Investmentfonds ist im Einzelnen im Anhang erläutert.

Fortsetzung Beispiel (Anteilsrückgabe)

Am 16. August 2017 gibt die Muster GmbH ihre Fondsanteile der Anteilsklasse T an die Fondsgesellschaft zurück. Der Rücknahmepreis pro Anteil beträgt 160,00 EUR. Auf der Depotabrechnung werden ein Zwischengewinn von 4,00 EUR pro Anteil und ein Fonds-Aktiengewinn für körperschaftsteuerpflichtige Anleger von 10% ausgewiesen. Nach Abzug der KESt zzgl. SolZ von 52,75 EUR auf den durch den Verkauf realisierten Zwischengewinn von 200,00 EUR werden auf dem Abrechnungskonto der Muster GmbH 7.947,25 EUR gutgeschrieben.

Die Muster GmbH berechnet den Veräußerungsgewinn für die **Handelsbilanz** wie folgt:

Veräußerungserlös	8.000,00 EUR
– Buchwert (nach Abschreibung)	<u>– 7.300,00 EUR</u>
= Veräußerungsgewinn	700,00 EUR

Zur Bestimmung des steuerbilanziellen Veräußerungsgewinns ist zu berücksichtigen, dass der Wertzuwachs der Fondsanteile auch thesaurierte Erträge enthält, die teilweise vom Anleger bereits versteuert wurden. Für diesen Sachverhalt wurde ein Ausgleichsposten in der **Steuerbilanz** gebildet:

Veräußerungserlös	8.000,00 EUR
– Buchwert (nach Abschreibung)	– 7.300,00 EUR
– Ausgleichsposten Thesaurierung	<u>– 184,06 EUR</u>
= Veräußerungsgewinn	515,94 EUR

Buchung	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Guthaben bei Kreditinstituten	7.947,25		7.947,25	
Kapitalertragsteuer zzgl. SolZ	52,75		52,75	
an Sonstige Wertpapiere		7.300,00		7.300,00
an Sonstige betriebliche Erträge		700,00		515,94
an Aktiver Ausgleichsposten				184,06

Da der steuerbilanzielle Veräußerungsgewinn teilweise aus steuerlich privilegierten Aktienerträgen stammt, ist das Ergebnis noch außerbilanziell zu korrigieren. Dazu ist der anzusetzende Anleger-Aktiengewinn zu bestimmen:

1) Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns

Fonds-Aktiengewinn bei Verkauf (50 x 160,00 EUR x 10%)	800,00 EUR
– erworbener Fonds-Aktiengewinn (vorgemerkt)	<u>– 1.350,00 EUR</u>
= Anleger-Aktiengewinn (besitzzeitanteilig)	– 550,00 EUR

2) Berichtigung um Vorjahreskorrekturen

Berichtigung um einen (in diesem Fall negativen) Anleger-Aktiengewinn des Vorjahres, soweit er sich zum vorangegangenen Stichtag auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat	– (– 182,00) EUR
--	------------------

Anzusetzender (negativer) Anleger-Aktiengewinn **– 368,00 EUR**

Der anzusetzende negative Anleger-Aktiengewinn in Höhe von – 368,00 EUR gibt die aktienbedingten Verluste im Fonds während der Besitzzeit der Muster GmbH wieder, welche bis zur Veräußerung noch nicht bei der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigt worden sind. Da dieser negative Anleger-Aktiengewinn das steuerliche Ergebnis nicht mindern darf, ist er außerbilanziell hinzuzurechnen. Steuerlich relevant ist also ein Veräußerungsgewinn von 883,94 EUR (515,94 – (– 368,00)).

III. Kapitalanlage bei Pensionszusagen und Zeitwertkonten

Werden im Betriebsvermögen gehaltene Fondsanteile zur Rückdeckung von Versorgungszusagen an Mitarbeiter bzw. für Guthaben aus Zeitwertkonten verwendet, so ergeben sich einige Besonderheiten.

1. Bilanzierung einer (fondsgebundenen) Direktzusage

Bei der Direktzusage (unmittelbare Pensionszusage) wird dem Versorgungsberechtigten ein Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen gegen den Arbeitgeber eingeräumt. Nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB sind für diese zukünftigen Verpflichtungen Rückstellungen zu bilden.⁹ Dem Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz entsprechend sind diese Rückstellungen – unter Berücksichtigung der einkommensteuerlichen Vorgaben in § 6a EStG – auch in der Steuerbilanz auszuweisen.

Handelsbilanz

Werden Fondsanteile vom betrieblichen Anleger zur Rückdeckung einer an seine Arbeitnehmer erteilten Direktzusage erworben, so besteht die Möglichkeit, diese Fondsanteile durch Verpfändung an die jeweiligen Arbeitnehmer oder Einbringung in ein geeignetes Treuhand-Modell (Contractual Trust Arrangement, CTA) als sogenanntes Deckungsvermögen zu qualifizieren. Mit der Verpfändung bzw. dem Treuhandmodell werden solche Fondsanteile für die Erfüllung der Altersversorgungsverpflichtungen zweckgebunden und – für den Fall der Insolvenz des betrieblichen Anlegers – dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen.

Gemäß § 246 Abs. 2 HGB kann ein solches Deckungsvermögen bei der Bilanzierung mit den für die Altersversorgungsverpflichtung zu bildenden Rückstellungen saldiert werden. Außerdem sind die zu einem Deckungsvermögen gehörenden Fondsanteile abweichend von den allgemeinen Bewertungsvorschriften mit dem beizulegenden Zeitwert, also dem Marktpreis zum Bilanzstichtag, zu bewerten. Für Fondsanteile im Anlagevermögen ist dies der Ausgabepreis.

Die spezielle Form der fondsgebundenen Direktzusage ist dadurch gekennzeichnet, dass sich die dem Arbeitnehmer

versprochene Leistung unmittelbar an der Entwicklung des zur Rückdeckung der Versorgungszusage angeschafften Depotbestands von Fondsanteilen orientiert. Der Arbeitgeber garantiert bei dieser Zusageform lediglich den Kapitalerhalt für die von ihm oder auch vom Arbeitnehmer eingebrachten Versorgungsbeiträge oder eine relativ geringe Mindestverzinsung. Für eine solche fondsgebundene Versorgungszusage entspricht die Höhe der Rückstellung dem beizulegenden Zeitwert der zu Grunde liegenden Fondsanteile, soweit dieser den vom Arbeitgeber garantierten Mindestbetrag übersteigt (§ 253 Abs. 1 HGB). Durch die beschriebene Saldierungsmöglichkeit erscheint die Versorgungsverpflichtung in diesem Fall also nicht mehr in der Bilanz, soweit die Wertentwicklung der Fondsanteile mindestens der vom Arbeitgeber zugesagten Mindestverzinsung bzw. dem Kapitalerhalt der Versorgungsbeiträge entspricht.

Ist die zugesagte Versorgungsleistung von anderen Faktoren als der Fondsperformance abhängig (z. B. Festbetragszusage, gehaltsabhängige Zusage), dann erfolgt die Rückstellungsbildung für die Zusage „in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags“ (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). D. h., die Rückstellungen sind nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und mit den von der Deutschen Bundesbank jeweils monatlich veröffentlichten Referenzzinssätzen unter Berücksichtigung aller relevanten Parameter wie beispielsweise Gehalts- oder Rententrends zu berechnen. Die Bewertung der als Deckungsvermögen qualifizierten Fondsanteile mit dem beizulegenden Zeitwert sowie die Saldierung dieses Deckungsvermögens mit der versicherungsmathematisch berechneten Pensionsverpflichtung gelten jedoch auch für diese nicht fondsgebundenen Zusageformen.

In der internationalen Bilanzierung nach IFRS bzw. US-GAAP findet ebenfalls eine Zeitwertbewertung („fair value“) der zur Rückdeckung gehaltenen Fondsanteile

⁹ Für vor dem 1. Januar 1987 erteilte Pensionszusagen besteht ein Passivierungswahlrecht.



sowie eine Saldierung des den Anforderungen an „plan assets“ genügenden Vermögens mit den Pensionsverpflichtungen („defined benefit obligation“ bzw. „projected benefit obligation“) statt.

Steuerbilanz

Die Bewertung von Fondsanteilen zur Rückdeckung einer Versorgungszusage erfolgt nach den allgemeinen, in dieser Broschüre beschriebenen Grundsätzen. Die Qualifizierung der Fondsanteile als Deckungsvermögen wirkt sich ausschließlich auf die handelsrechtliche, nicht jedoch auf die steuerliche Bewertung aus.

Auch die Rückstellungsbildung für die Versorgungsverpflichtungen ist im Steuerrecht abweichend vom Handelsrecht geregelt. So sind in § 6a EStG zwingend das so-

nannte Teilwertverfahren, ein Rechnungszins von 6% sowie die Sterbetafeln 2005G von Klaus Heubeck als Grundlage der Rückstellungsberechnung festgelegt. Zusätzlich existieren weitere Restriktionen wie etwa das Verbot der Berücksichtigung von noch nicht exakt feststehenden Faktoren wie beispielsweise zukünftigen Rentensteigerungen. Auch ist die Bildung einer steuerlichen Rückstellung vor Eintritt des Versorgungsfalles frühestens für das Wirtschaftsjahr zulässig, zu dessen Mitte der Versorgungsberechtigte das 27. Lebensjahr¹⁰ vollendet oder in dessen Verlauf die Anwartschaft gemäß den Vorgaben des Betriebsrentengesetzes unverfallbar wird.

Die Verrechnung von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite ist in der Steuerbilanz ausgeschlossen (§ 5 Abs. 1a EStG). Eine Saldierung von Pensionsrückstellung und

¹⁰ Für Versorgungszusagen, die vor dem 1. Januar 2000 erteilt wurden, ist das 30. Lebensjahr maßgeblich.

Deckungsvermögen wie in der Handelsbilanz findet also in der Steuerbilanz nicht statt.

2. Bilanzierung eines Zeitwertkontos (Partizipationsmodell)

Auch für Verpflichtungen aus Zeitwertkonten sind Rückstellungen zu bilden, wobei hier im Wesentlichen die sogenannten Partizipationsmodelle mit Werterhaltungsgarantie beleuchtet werden sollen, da die Neueinführung in Zeitgeführter Zeitwertkontenmodelle nach den Modifikationen durch das Flexi II-Gesetz nicht mehr möglich ist.

Handelsbilanz

Auf der Passivseite der Handelsbilanz wird eine Rückstellung wegen Erfüllungsrückstandes nach § 249 Abs. 1 HGB gebildet. Bei den sogenannten Partizipationsmodellen – der Mitarbeiter wird vollständig am Anlageergebnis beteiligt – entspricht die handelsbilanzielle Rückstellung für den Erfüllungsrückstand infolge des Stichtagsprinzips grundsätzlich dem Wert der Fondsanlage zum jeweiligen Bilanzstichtag. Im Rahmen der nunmehr geltenden Werterhaltungsgarantie für Guthaben in Zeitwertkontensystemen garantiert der Arbeitgeber oder wahlweise der Anbieter den Kapitalerhalt für die eingebrachten Beiträge oder eine darüber hinausgehende Mindestverzinsung. Die Höhe der Rückstellung entspricht dann dem beizulegenden Zeitwert der zu Grunde liegenden Fondsanteile, soweit dieser den vom Arbeitgeber garantierten Mindestbetrag übersteigt (§ 253 Abs. 1 HGB).

Für die Aktivierung der Fondsanteile im Betriebsvermögen gelten grundsätzlich die allgemeinen Bilanzierungsregeln. In der Handelsbilanz kommt für die erworbenen Fondsanteile eine Klassifizierung – je nach Zweckverwendung – entweder im Anlagevermögen oder im Umlaufvermögen in Betracht. Vom Verwendungszweck der Wertguthaben ausgehend könnte daher argumentiert werden, dass Fondsanteile, die für ein Sabbatical vorgesehen sind, eher als Umlaufvermögen einzuordnen sind, während Fondsanteile, die für die Rückdeckung einer ruhestandsnahen Freistellung vorgesehen sind, dem Anlagevermögen zugeordnet werden.

Fondsanteile zur Rückdeckung von Guthaben aus Zeitwertkonten können – wie Fondsanteile zur Rückdeckung von Pensionsverpflichtungen – zur gesetzlich vorgeschriebenen Insolvenzsicherung an den Arbeitnehmer verpfändet oder in ein Treuhandmodell eingebracht werden. Mit der Verpfändung bzw. dem Treuhandmodell werden solche Fondsanteile für die Erfüllung der Verpflichtungen zweckgebunden und –

für den Fall der Insolvenz des betrieblichen Anlegers – dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen und können als Vermögensgegenstände zur Erfüllung langfristig fälliger Verpflichtungen vergleichbar Altersvorsorgeverpflichtungen mit den Rückstellungen für diese Verpflichtungen saldiert werden. Die zum Deckungsvermögen zählenden Fondsanteile sind dann – abweichend von den allgemeinen Bewertungsvorschriften – mit dem beizulegenden Zeitwert, also dem Marktpreis zum Bilanzstichtag, zu bewerten.

Steuerbilanz

Die steuerrechtliche Bewertung von Verpflichtungen aus Zeitwertkonten richtet sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG.¹¹ Inhalt der Rückstellung ist die bewertete Zeiteinbringung und/oder die Entgelteinbringung einschließlich des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Eine Abzinsung findet nur dann statt, wenn die Wertguthabenvereinbarung keine Verzinsung oder potenzielle Wertentwicklung enthält. Die Höhe der Rückstellung für Partizipationsmodelle richtet sich nach dem Marktwert der zur Finanzierung des Wertguthabens erworbenen Fondsanteile.

Die Bewertung von Fondsanteilen zur Rückdeckung von Guthaben aus Zeitwertkonten erfolgt ebenfalls nach den allgemeinen, in dieser Broschüre beschriebenen Grundsätzen. Die Qualifizierung der Fondsanteile als Vermögensgegenstände zur Erfüllung langfristig fälliger Verpflichtungen wirkt sich ausschließlich auf die handelsrechtliche Bewertung, nicht jedoch auf die steuerliche Bewertung aus.

Die Verrechnung von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite ist in der Steuerbilanz ausgeschlossen (§ 5 Abs. 1a EStG). Eine Saldierung von Rückstellungen und Vermögensgegenständen wie in der Handelsbilanz findet in der Steuerbilanz nicht statt.

3. Steuerliche Wirkung eines Contractual Trust Arrangements (CTA)

Bei einem Treuhand-Modell (CTA) zur bilanziellen Auslagerung bzw. Insolvenzsicherung von Vorsorgeverpflichtungen wird der Treuhänder rechtlicher Eigentümer der im Treuhandvermögen befindlichen Vermögensgegenstände wie beispielsweise Fondsanteile. Das Treugeberunternehmen bleibt jedoch weiter wirtschaftlich Berechtigter der Vermögensgegenstände. Investmentfondsanteile, die ein betrieblicher Anleger auf ein Contractual Trust Arrangement übertragen hat bzw. die der Treuhänder zugunsten des Treugebers erworben hat, sind daher steuerlich dem betrieblichen Anleger zuzurechnen.

¹¹ Das BMF-Schreiben IV C 5 – S 2332/07/0004 vom 17. Juni 2009 zur steuerlichen Behandlung von Zeitwertkonten verweist auf ein in Zukunft zu erwartendes Schreiben zu den bilanziellen Implikationen. Bis auf weiteres ist jedoch für die Rückstellung in der Steuerbilanz das BMF-Schreiben vom 11. November 1999 (BStBl. I S. 959) anzuwenden.

¹² BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer IV C 1 – S 2252/08/10004 vom 18. Januar 2016, Rz. 156 ff.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Treuhänder die dem betrieblichen Anleger zuzurechnenden Vermögensgegenstände klar getrennt hält von dem Vermögen, das anderen Treugebern zuzurechnen ist, sowie von seinem eigenen Vermögen.

Für den Kapitalertragsteuereinbehalt/-abzug bei der depotführenden Stelle (im Fall von Publikumsfonds) bzw. der

Investmentgesellschaft (im Fall von Spezial-Investmentfonds) ist daher auf die steuerlichen Merkmale des Treugebers abzustellen, wenn die CTA-Konstruktion der depotführenden Stelle bzw. der Investmentgesellschaft gegenüber offengelegt wurde.¹² Dies betrifft sowohl die steuerliche Behandlung als betrieblicher Anleger (teilweise Abstandnahme vom KESt-Abzug) als auch ggf. die Berücksichtigung einer NV-Bescheinigung.



Anhang

Erläuterung der Besteuerungsgrundlagen für Investmentanteile (im Betriebsvermögen) für die bis zum 31. Dezember 2017 anwendbare Rechtslage (Stand: November 2017)

	relevant für		Inhalt (vereinfachte Darstellung)
	EST-pflichtige Anleger	KST-pflichtige Anleger	
Betrag der Ausschüttung	✓	✓	Ausschüttung inkl. KESt, SolZ und gezahlter abzgl. erstatteter ausländischer Quellensteuern
• In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	✓	✓	Ausgeschüttete Beträge, die in den Vorjahren thesauriert und versteuert wurden
• In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	✓	✓	Steuerlich ausgeschüttete Substanz
Betrag der ausgeschütteten Erträge	✓	✓	Steuerliche Bemessungsgrundlage der Ausschüttung
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	✓	✓	Steuerliche Bemessungsgrundlage der Thesaurierung
Gesamtbetrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Beträge	✓	✓	Summe der Beträge aus den beiden vorangegangenen Zeilen
In dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene:			
• Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG bzw. i. S. d. § 8b Abs. 1 KStG	✓	✓*	Ausgeschüttete oder thesaurierte Dividenden
• Veräußerungsgewinne i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG bzw. i. S. d. § 8b Abs. 2 KStG	✓	✓	Veräußerungsgewinne von Eigenkapitalbeteiligungen, z. B. Aktien (nur bei Ausschüttung)
• Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG	✓	✓	Für die Zinsschranke relevante Erträge i. S. d. § 4h Abs. 3 Satz 3 EStG
• Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	–	–	Ausgeschüttete Veräußerungsgewinne von Investitionen in Wertpapiere, Termingeschäfte und Bezugsrechte, die der Fonds vor dem 1. Januar 2009 erworben hat
• Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	–	–	Veräußerungsgewinne von bestimmten Bezugsrechten (nur bei Ausschüttung)
• Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	–	–	Insbesondere Veräußerungsgewinne von deutschen Immobilien sowie ausländischen Immobilien, bei denen keine Freistellung nach einem DBA gewährt wird (nur bei Ausschüttung)
• Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG	✓	✓	Ausländische Einkünfte, die nach einem DBA in Deutschland steuerfrei sind
In den Einkünften aus der vorhergehenden Zeile enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	✓	–	Ausländische Einkünfte, die nach einem DBA in Deutschland steuerfrei sind und nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen
• Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	✓	✓	Ausländische Einkünfte, die in Deutschland steuerpflichtig sind und für die anrechenbare oder abziehbare ausländische Steuern im Fonds nicht als Werbungskosten angesetzt wurden
In den Einkünften i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	✓	✓*	Ausländische Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktien, für die anrechenbare oder abziehbare ausländische Steuern im Fonds nicht als Werbungskosten angesetzt wurden
In den Einkünften i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, enthaltene Einkünfte, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer berechneten	✓	✓	Ausländische Einkünfte, die zur Anrechnung von sog. fiktiver Quellensteuer berechneten

	relevant für		Inhalt (vereinfachte Darstellung)
	EST-pflichtige Anleger	KST-pflichtige Anleger	
In den Einkünften i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, enthaltene Einkünfte, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer berechtigen, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	✓	✓*	Ausländische Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktien, die zur Anrechnung von sog. fiktiver Quellensteuer berechtigen
Zur Anrechnung oder Erstattung von KEST berechtigender Teil der Ausschüttung i.S.d.			
• § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	✓	✓	Bemessungsgrundlage für KEST außer auf deutsche Dividenden und deutsche Mieterträge
• § 7 Abs. 3 InvStG	✓	✓	Bemessungsgrundlage für KEST auf deutsche Dividenden und deutsche Mieterträge
• § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in dem Teil der Ausschüttung i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG enthalten	✓	✓	Bemessungsgrundlage für KEST auf ausländische Dividenden, ausgeschüttete Veräußerungsgewinne etc. i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG
Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
• der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	✓	✓	Ausländische Quellensteuer, die grundsätzlich auf die deutsche Steuer angerechnet werden kann
Ausländische Steuern aus der vorhergehenden Zeile, die auf Einkünfte entfallen, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	✓	✓*	Ausländische anrechenbare Quellensteuer, die auf Dividendenerträge bzw. Veräußerungsgewinne aus Aktien entfällt
• der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	✓	✓	Ausländische Quellensteuer, die von der deutschen Bemessungsgrundlage abgezogen werden kann
Ausländische Steuern aus der vorhergehenden Zeile, die auf Einkünfte entfallen, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	✓	✓*	Ausländische Quellensteuer, die von der deutschen Bemessungsgrundlage abgezogen werden kann und auf Dividendenerträge bzw. Veräußerungsgewinne aus Aktien entfällt
• der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist	✓	✓	Fiktive ausländische Quellensteuer, die grundsätzlich auf die deutsche Steuer angerechnet werden kann
Ausländische Steuern aus der vorhergehenden Zeile, die auf Einkünfte entfallen, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	✓	✓*	Fiktive ausländische Quellensteuer, die grundsätzlich auf die deutsche Steuer angerechnet werden kann und auf Dividenden-erträge bzw. Veräußerungsgewinne aus Aktien entfällt
Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	✓	✓	Abschreibungen, die der Fonds auf Investitionen (insbes. Immobilien) vorgenommen hat
Betrag der im Geschäftsjahr gezahlten Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	✓	✓	Unter Berücksichtigung von Erstattungen verbleibende gezahlte Quellensteuer

* Die steuerliche Behandlung bzw. Privilegierung von Dividendenerträgen bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern ist im Einzelfall vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig. Dies gilt letztlich auch für die auf diese Dividendenerträge entfallenden (fiktiv) anrechenbaren/abziehbaren Quellensteuern. Ein Ausweis der Dividendenerträge/Quellensteuern in den o.g. Feldern erfolgt daher für Körperschaften nur unter bestimmten Umständen.

Haftungsausschluss

Die dargestellten Sachverhalte entsprechen der Rechtslage im November 2017. Sie gelten für sogenannte transparente Investmentfonds, die die Vorschriften des deutschen Investmentsteuergesetzes hinsichtlich der Ermittlung, Bekanntmachung und Veröffentlichung bestimmter steuerlicher Angaben ordnungsgemäß erfüllen.

Keine Rechts- und/oder Steuerberatung

Diese Informationen sind allgemeiner Natur und berücksichtigen daher nicht die rechtliche und/oder steuerliche Situation von einzelnen Personen oder Rechtsträgern. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Steuerpflichtigen ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Es besteht keine Gewähr dafür, dass eine jederzeitige Aktualisierung der Informationen vorgenommen werden kann oder dass aufgrund der hierin vorhandenen Informationen von einem aktuellen oder zukünftigen Sachverhalt auf die rechtlichen und steuerlichen Folgen geschlossen werden kann. Die aufgeführten Informationen sollen und können eine eingehende Abklärung und eine professionelle Beratung durch den persönlichen Rechts- und/oder Steuerberater als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage nicht ersetzen.

Dies ist nur zur Information bestimmt und daher nicht als Angebot oder Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, zum Abschluss eines Vertrags oder zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren zu verstehen. Die hierin beschriebenen Produkte oder Wertpapiere sind möglicherweise nicht in allen Ländern oder nur bestimmten Anlegerkategorien zum Erwerb verfügbar. Dies kann nur verteilt werden, soweit nach dem anwendbaren Recht zulässig, und ist insbesondere nicht verfügbar für Personen mit Wohnsitz in den und/oder Staatsangehörige der USA. Die hierin beschriebenen Anlagemöglichkeiten nehmen keine Rücksicht auf die Anlageziele, finanzielle Situation, Kenntnisse, Erfahrung oder besonderen Bedürfnisse einer individuellen Person und sind nicht garantiert.

Die hierin enthaltenen Einschätzungen und Meinungen sind die des Herausgebers und/oder verbundener Unternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und können sich – ohne Mitteilung hierüber – ändern. Die verwendeten Daten stammen aus unterschiedlichen Quellen und wurden als korrekt und verlässlich betrachtet, jedoch nicht unabhängig überprüft; ihre Vollständigkeit und Richtigkeit sind nicht garantiert und es wird keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden aus deren Verwendung übernommen, soweit nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten verursacht. Bestehende oder zukünftige Angebots- oder Vertragsbedingungen genießen Vorrang.

Hierbei handelt es sich um eine Marketingmitteilung. Herausgegeben von Allianz Global Investors GmbH (www.allianzgi-regulatory.eu), einer Kapitalverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, gegründet in Deutschland mit eingetragenem Sitz in Bockenheimer Landstraße 42–44, D-60323 Frankfurt/Main, zugelassen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (www.bafin.de).

Für Ihre Notizen:

www.allianzglobalinvestors.de

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42–44
D-60323 Frankfurt/Main

Bei dieser Broschüre handelt es sich um eine
Information gem. § 31 Abs. 2 WpHG.



AZGI-2955Z0 (05V) Stand: Januar 2018